

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Hagen als Träger öffentlicher Belange zum
Planfeststellungsverfahren für den Bau der 380kV-Höchstspannungsleitung Kruckel
Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19

hier: Abschnitt A2 von der Umspannanlage Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.)
Ochsenkopf (Iserlohn)

Beratungsfolge:

16.12.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme zum
Planfeststellungsverfahren Bau der 380kV-Höchstspannungsleitung Kruckel-
Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt A 2 entsprechend der
Verwaltungsvorlage.

In dieser Ergänzungsvorlage wurden die folgenden Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage vorgenommen:

- **Kurzfassung** (in fett gekennzeichnet)
- Seite 1 der Anlage 1 und
- NEU Anlage 3

Kurzfassung

Die Netzbetreiber Amprion und Westnetz haben die Unterlagen für den 2. Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Garenfeld bis zum Punkt Ochsenkopf bei der Bezirksregierung in Arnsberg zur Planfeststellung eingereicht. Beim Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens.

Dem Planfeststellungsverfahren war ein Raumordnungsverfahren (ROV) vorgelagert. In diesem wurden sowohl die vom Rat der Stadt Hagen bevorzugte Variante Hagen-Reh als auch die Bestandstrasse als raumverträglich beurteilt.

Obwohl sich der Rat der Stadt Hagen diverse Male gegen den Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung in der Bestandstrasse ausgesprochen hatte, sind durch Amprion nun die Planunterlagen für den Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung in der Bestandstrasse eingereicht worden.

Um gegenüber der Planfeststellungsbehörde die mehrfach beschlossene Position des Rates zu verdeutlichen, soll in der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren (Anlage 1) die Ablehnung der Bestandsvariante nochmals postuliert werden. Hierzu wird die seinerzeitige Stellungnahme der Stadt Hagen im Rahmen des ROV von 2011 (Anlage 3) ebenfalls ins Verfahren eingebracht und damit Bestandteil der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren.

In der damaligen Stellungnahme zum ROV wurde dabei lediglich an zwei mit [...] gekennzeichneten Stellen nicht mehr aktuelle Absätze, die sich bspw. auf Abschnitt A1 „Kruckel (Dortmund) - Garenfeld (Hagen)“ beziehen oder zu denen im Rahmen der Erörterung zum ROV ein Einvernehmen erzielt werden konnte, aus der Stellungnahme entfernt.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Ablehnung der Bestandsvariante ist die Stadt Hagen nun im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange (TÖB) aufgefordert, gegenüber der Planfeststellungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 05.01.2022 fachlich Stellung **zur beantragten Trasse** zu nehmen.

Die Verwaltung hat die Unterlagen geprüft. **Unabhängig von der oben beschriebenen Kritik an der Abwägung in der Variantenprüfung bestehen** seitens der Fachverwaltung keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken gegen die **beantragte Trasse**.

Begründung

Vorlauf

Die 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung dient dem öffentlichen Interesse und der Daseinsvorsorge im Sinne des § 43 b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Der Gesetzgeber hat im Energieleitungsausbau (EnLAG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Netzausbaus und den vordringlichen Bedarf für mehrere Netzabschnitte in Anlage 1 des EnLAG in einem Bedarfsplan festgestellt. Unter der Nr. 19 ist der vordringliche Bedarf für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Kruckel-Dauersberg gelistet. An diese gesetzliche Bedarfsfestlegung ist sowohl Amprion als auch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) gebunden. Eine Nicht-Realisierung des Vorhabens steht daher nicht zur Diskussion. Die geplante Leitung ist nicht Bestandteil der sechs Pilotvorhaben, die als Erdverkabelung geplant sind und wird aus diesem Grund als Freileitung beantragt. Ein Erdkabel kann gem. § 2 Abs. 1 und 2 EnLAG auch nicht durch die Planfeststellungsbehörde verlangt werden (BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020, 4 VR 7/19 u. a., Rn. 103).

Bereits im Raumordnungsverfahren (ROV) wurden verschiedene Varianten zum Ausbau der 380 kV-Höchstspannungsleitung geprüft. Die Variante Hagen Reh Nord sowie die im Schutzstreifen zweier rückzubauender Freileitungen (220 kV und 110 kV) in der Bestandstrasse wurden als raumverträglich bewertet. In dem Verfahren wurden dem Netzbetreiber für das im weiteren folgende Planfeststellungsverfahren allerdings Prüfungen auferlegt.

Amprion hat diese Prüfvorgaben in einem Variantenvergleich Antragstrasse/Variante Hagen Reh durchgeführt. Im Vorfeld gab es zudem Abstimmungen mit anderen Netzbetreibern in Hinblick auf technisch-bauliche Lösungen zum Leitungsverlauf und den Mastgestängen.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose waren die Schutzgüter Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden/Wasser, Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter von Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten und wurden nicht betrachtet.

Beim Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) wurde vorangestellt, dass dem Gesundheitsschutz sowohl in der Antragstrasse als auch bei der Variante Hagen Reh durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV im geforderten rechtlichen Maß nachgekommen wird. Bei Realisierung in der Bestandstrasse der rückzubauenden 220- und 110-kV-Freileitungen können die heutigen Schutzstreifen genutzt werden. Die neu geplante Leitung (Bauleitnummer (Bl.) 4319) ruft daher hier keine neuen Grundstücksbetroffenheiten hervor, sondern reduziert durch den schmäleren Schutzstreifen die Grundstücksinanspruchnahmen und erforderlichen Dienstbarkeiten.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Teilschutzgüter Grundwasser und sonstige Sachgüter ist die Antragstrasse zu bevorzugen. Die Variante

Hagen Reh weist dagegen Vorteile aus Sicht des Schutzwesens Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit) auf.

Insgesamt verläuft die Variante Reh im Vergleich zur Antragstrasse durch erheblich höherwertigere Lebensräume mit einer deutlich größeren Artenvielfalt, von denen einige zudem gefährdet sind. Aufgrund der Querung von Waldflächen und der teilweise fehlenden Vorbelastung durch eine bestehende Schneise wurden gegenüber der Antragstrasse höhere verbleibende Umweltauswirkungen prognostiziert. Die Variante Hagen Reh würde auf einer Länge von ca. 860 m einen gänzlich neuen Waldschutzstreifen für zwei Parallelleitungen benötigen. In Verbindung mit der Verbreiterung des bestehenden Schutzstreifens der Enervie-/DB-Gemeinschaftsfreileitung würde sich die neu betroffene Waldfläche auf ca. 12,25 ha summieren. Der von der Trassenführung beanspruchte Wald ist als hochwertiger mittelalter bis alter Buchenwald, Eichenwald, Eichenmischwald, sowie mittelwertiger Fichtenmischwald, Kiefernwald und Pappelmischwald einzustufen. Auch im Hinblick auf Risiken des Vogelschlags vor allem bei Zugvögeln wären bei der in Hanglage und auf Berggrücken verlaufenden Variante Hagen Reh aufgrund des Reliefs größere vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren als bei der durchs Tal der Lenne führenden Antragstrasse. Die im Tal verlaufende Antragstrasse wirkt sich auch positiver auf das Landschaftsbild aus.

Beim Schutzwesens Boden kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Mastbaustellen und Zuwegungen sowie durch die Fundamente. Die Antragstrasse weist weniger Mastbaustellen auf. Die Standorte liegen zudem auf bereits beeinflussten Böden mit anthropogenen Veränderungen. Die Bautätigkeiten beschränken sich auf einen Trassenraum, wobei sich die Baustellen für den Neubau und den Rückbau weitestgehend überlagern. Aus Sicht des Schutzwesens Boden ist die Antragstrasse somit eindeutig vorzugswürdig.

Beim Schutzwesens Wasser treten Beeinträchtigungen nur punktuell im Bereich der Mastbaustellen und -zufahrten und während der Bauzeit auf. Eine bauzeitliche Grundwasserhaltung ist bei beiden Varianten grundsätzlich nicht auszuschließen. In der Gesamtbetrachtung wird die Antragstrasse für den Teilspekt Grundwasser aufgrund ihrer geringeren Mastbaustellenanzahl leicht präferiert. Bezüglich des Aspektes Oberflächengewässer wird die Variante Hagen Reh bevorzugt, da bei der Antragstrasse drei Maststandorte in Oberflächengewässer eingreifen. Wasserrechtliche Genehmigungen sind vor Baubeginn vorzulegen.

Im Variantenvergleich Antragstrasse/Variante Hagen Reh weist das Vorhaben des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4319) im Trassenraum der rückzubauenden bestehenden beiden Leitungen (Bl. 2319, Bl. 2307) die geringsten Umweltauswirkungen auf.

Auf Grundlage der vertieften Betrachtung traf Amprion die Entscheidung, die zu beantragende Bl. 4319 in die Bestandstrasse der rückzubauenden beiden Leitungen zu legen. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und damit zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Bezirksregierung Arnsberg. Amprion hat die Unterlagen dort zur Prüfung eingereicht.



Die Auslegung der Planunterlagen zur Offenlage fand vom 19.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021 statt. Betroffene Bürger*innen konnten bis zwei Wochen nach Ende dieser Offenlage Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Arnsberg einreichen. Die Stadt Hagen wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange von der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.01.2022 gebeten. Die Stellungnahme ist Bestandteil dieser Vorlage (Anlage 1).

Beantragter Trassenverlauf

Gegenstand des beantragten Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 10 km lange Abschnitt von der Schalt- und Umspannanlage (UA) Garenfeld auf Hagener Stadtgebiet bis zum Punkt Ochsenkopf, der auf Iserlohner Stadtgebiet liegt (Abb. 1, siehe auch Übersichtsplan, Anlage 2). Der beantragte Genehmigungsabschnitt A 2 schließt über die Umspannanlage Garenfeld an den Genehmigungsabschnitt A 1 (Kruckel bis Garenfeld) an, der im Juli 2018 planfestgestellt wurde und sich in Bau befindet. Abschnitt A 2 schließt im Süden am Punkt Ochsenkopf auf Iserlohner Stadtgebiet an den Abschnitt B an, für den der Antrag auf Planfeststellung bereits im Oktober 2018 gestellt wurde.

Den raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Nutzung von Bestandstrassen wird Rechnung getragen. Eingriffe werden durch diese Planung minimiert.



Abb. 1: Abschnitt 2, 380 kV-Höchstspannungsleitung Kruckel-Dauersberg

Der Bau erfolgt weitestgehend in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach (Bl. 2319) der Amprion GmbH sowie streckenweise in der bestehenden Trasse der von der Westnetz GmbH betriebenen 110-kV-Hochspannungsleitung Koepchenwerk-Genna (Bl. 2307). Dazu werden die vorhandenen 220-kV- und 110-kV-Freileitungen demontiert. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitung werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Die dritte von Garenfeld bis zum Pkt. Berchum (neuer Mast 52) parallel verlaufende Leitung Bl. 6996 Garenfeld-Elverlingsen (110/220 kV) der DB/Mark E wird beibehalten. Sie führt

hinter Berchum, zunächst parallel zur Wannebachstraße in Richtung Südosten weiter nach Reh.

Es ist festzuhalten, dass sich die Abstände zwischen der geplanten Leitung Bl. 4319/Masten und den Wohnhäusern in Henkhausen, im Gegensatz zum heutigen Stand, vergrößern. Häuser (z. B. an der Mozartstraße, Am Berge, Henkhauser Straße, Am Schellbrink, Im Olm, Im Kirchenberg oder Letmather Straße), die bereits heute Abstände von z. T. unter 20 m zu den bestehenden Leitungen oder Masten (z. B. im Saatland rd. 14 m) aufweisen, profitieren daher vom sich verringernden Schutzstreifen und dem Verlauf der Bl. 4319 mittig zwischen den beiden zu demontierenden Bestandsleitungen. Die Abstände zur neuen Leitung Bl. 4319 werden zwischen ca. 25 m (z. B. an der Letmather Straße) und bis zu knapp 40 m in anderen Bereichen betragen.

Masten

Um den sicheren Betrieb der Leitung über viele Jahrzehnte zu gewährleisten, hat sich Amprion für den Einsatz von Stahlgittermasten entschieden. Der Einsatz von Vollwandmasten (Kompaktmasten) ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend zum Einsatz zu kommen. Das erste Testprojekt im deutschen Übertragungsnetz ist erst Ende 2018 in Betrieb gegangen.

Insgesamt sind für das Vorhaben Bl. 4319 35 Stahlgitter-Masten (davon 28 auf Hagener Stadtgebiet) mit Höhen zwischen 43 m bis 68 m als Ersatzneubau geplant. 65,5 Masten (ein Mast steht auf der Stadtgrenze Hagen/Iserlohn) mit Höhen zwischen ca. 33 m bis 66 m werden auf Hagener Stadtgebiet rückgebaut. Die neuen Masthöhen ergeben sich u. a. durch die einzuhaltenden Normen, die mitzuführenden Stromkreise und deren Spannungsebenen, die Mitführung von vier Stromkreisen an einem Gemeinschaftsgestänge, der Mastkonfiguration und letztendlich auch durch die Trassierung und Mastaufteilung unter Berücksichtigung der Topografie und Nutzungen innerhalb der Trasse.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Ausrichtung runder Tische und Bürgerinfomärkten an denen sowohl Vertreter aus Bürgerinitiativen, Politik, Verwaltung und Verbänden teilnahmen, fand ein konstruktiver Austausch im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens statt. In Gesprächen mit Grundstückseigentümern wurden Anregungen zur Verschiebung und Optimierung der Leitungsführung und einzelner Maststandorte auf ihre technische Realisierbarkeit überprüft und soweit möglich konfliktminimierend in der Antragsplanung berücksichtigt.

Fazit

Im Raumordnungsverfahren (ROV) hatte die Stadt Hagen sich für die Variante Reh-Nord ausgesprochen (Vorlage 0391/2011). Im weiteren Verlauf der Planung wurden von Amprion die von der Bezirksregierung Arnsberg im ROV-Beschluss auferlegten Prüfungen durchgeführt, Ortstermine, Runde Tische und Info-Märkte veranstaltet.

Amprion favorisierte für den Abschnitt 2 der 380-kV-Höchstspannungsleitung die Planung im bestehenden Trassenverlauf. Der Rat der Stadt Hagen positionierte sich weiterhin (mehrmals im Laufe der Jahre) für die Variantenplanung (siehe z. B. Vorlage 0339/2017, 18.05.2017). Im Oktober 2021 reichte Amprion, auch aus Sicht der größeren Rechtssicherheit, die Planunterlagen zur Planfeststellung für die Leitung in der Bestandstrasse bei der Bezirksregierung Arnsberg ein.

Aus Sicht der Verwaltung stehen der Planung in der Bestandstrasse keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Städtebauliche Planungen der Stadt Hagen sind nicht betroffen, die Bestandstrasse ist in großen Teilen durch Bebauungspläne der Stadt Hagen gesichert. Aus Sicht des Umweltamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Zu beachtende Hinweise und Anregungen der Fachabteilungen sind in der Stellungnahme dargestellt (siehe Anlage 1). Vor Baubeginn bedarf es weiterer konkreter Abstimmungen mit den Fachbereichen/Ämtern der Stadtverwaltung.

Weiteres Vorgehen

Die Stellungnahme der Stadt Hagen zu diesem Planfeststellungsverfahren (Anlage 1) mit dokumentierten Hinweisen, Anregungen und Beurteilungen der jeweiligen Fachbereiche/Behörden der Stadt Hagen **sowie die überarbeitete Stellungnahme der Stadt Hagen aus dem ROV (Anlage 3)** wird nach Beschlussfassung dieser Vorlage durch den Rat der Stadt Hagen fristgerecht bis zum 05.01.2022 an die Bezirksregierung Arnsberg gesandt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Hennin Keune
Technischer Beigeordneter
gez. Sebastian Arlt
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und
Bauordnung**

Rathaus I, Rathausstr 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Inge Fischer, Zimmer 402
Tel. 02331 207-5921
Fax. 02331 207-2461
stadtplanung@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.06.2015, 64.21.3.4-2015-3

Mein Zeichen, Datum
61/20C, 09.12.2021

**Stellungnahme der Stadt Hagen zum Planfeststellungsverfahren für den Bau
der 380kV-Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-
Vorhaben Nr. 19; Abschnitt A2 von der Umspannanlage Garenfeld (Hagen) bis
Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Hagen wurde gebeten, bis zum 05.Januar 2022 zu dem oben genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Eine Fristverlängerung wurde nicht gewährt.

Der Rat der Stadt Hagen hatte sich im Raumordnungsverfahren (ROV) und im Rahmen der weitergehenden Abstimmung mit Amprion diverse Male für die Alternativtrasse Hagen-Reh ausgesprochen.

Die Stadt Hagen kritisiert daher, dass Amprion im weiteren Planverfahren eine Entscheidung für die Bestandstrasse getroffen und diese zur Planfeststellung vorgelegt hat. Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die Stadt Hagen die Realisierung der Leitung in der Bestandstrasse ablehnt und die Variante Hagen-Reh favorisiert.

Die als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme der Stadt Hagen aus dem ROV wird daher ausdrücklich in die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren einbezogen und ist in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Aus der damaligen Stellungnahme wurden zwischenzeitlich überholte Absätze gestrichen und mit [...] gekennzeichnet.

Weiterhin folgen Hinweise und Anregungen der Fachämter und Behörden der Stadtverwaltung in Bezug auf die beantragte Trassenführung, die hier unabhängig von der Kritik an der Trassenauswahl geltend gemacht werden.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Stellungnahme der Fachbereiche und Behörden der Stadtverwaltung Hagen

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Aus Sicht des Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bau der 110/380 kV-Höchstspannungsleitung Bl. 4319 in der Bestandstrasse der rückzubauenden zwei bestehenden Freileitungen.

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

In den Bereichen, in denen die vorhandenen Leitungen ersetzt werden, bestehen zum Teil Bebauungspläne; im Bereich der Verlagerung gibt es keine. Die Festsetzungen und Hinweise der Bebauungspläne beinhalten die Hochspannungsleitungen inklusive entsprechender Schutzzonen. Seitens der Bauleitplanung bestehen demnach keine Bedenken.

Folgende Bebauungspläne sind betroffen:

Satzung nach § 34 (4) BauGB Nr. 9 „Auf dem Burhof“, angrenzend

- Schutzstreifen von 28 m eingezeichnet für 220/110-kV-Leitung

Bebauungsplan Nr. 10/79 (355) Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/ Halden - Bereich Ost- Nierfeld

- Öffentlich Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsgrünfläche mit der Festsetzung: Um jeden Hochspannungsmast ist eine Fläche von 30 x 30 m von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Essen

Bebauungsplan Nr. 5/95 (475) Teil 2 Gewerbefläche Baufläche östl. der Verbandsstraße, angrenzend

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten Versorgungsträger
- Hinweis: Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung der Elektromark bedürfen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und der Elektromark sämtliche Bauvorhaben und sonstige Nebenanlagen sowie Erdbewegungen im Auf- und Abtrag der Zustimmung der Elektromark.

Im Schutzstreifen der Freileitung dürfen nur niedrig wachsende Büsche und Sträucher gepflanzt werden, die eine Höhe von 8 m nicht überschreiten.

Bei der Anpflanzung von Bäumen am Rande des Schutzstreifens ist der Abstand zur Freileitung so groß zu wählen, dass der umfallende Baum im Endauswuchs die Leiterseile nicht berühren kann. Die Abstandsmaße sind bei der Elektromark einzuholen.

Die jeweiligen Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens der Elektromark sind der Elektromark zur Überprüfung vorzulegen. Die Bedingungen und Auflagen der Elektromark sind vom Bauherrn anzuerkennen und einzuhalten.

Bebauungsplan Nr. 11/79 (356) Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/Halden – Bereich Ost-Wettstück

- Gewerbefläche, Verkehrsfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke Essen



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

- Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung bedürfen aufgrund privat-rechtlicher Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und der Elektromark sämtliche Bauvorhaben und sonstige Nebenanlagen sowie Erdbewegungen im Auf- und Abtrag der Zustimmung der Versorgungsträger.
Im Schutzstreifen der Freileitung dürfen nur niedrig wachsende Büsche und Sträucher gepflanzt werden, die eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.

Bebauungsplan Nr. 11/99 (516) Teil 1 „Ortseingang Reh“

- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der RWE Net AG Dortmund (§ 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB). Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der RWE Net AG Dortmund.

Bebauungsplan Nr. 18 Ortsmitte Reh

- Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten
- Schutzzone

Bebauungsplan Nr. 20 Auf dem Bauloh

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Fläche für Schulsportplatz
- Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
- Fläche für Stellplätze und Garagen
- Schutzzone

Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg/ Am Berge

- Verkehrsfläche, Garagen/ Stellplätze
- Grünfläche Zweckbestimmung Dauerkleingärten
- Schutzzone der Hochspannung

Bebauungsplan Nr. 32

- Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage, Verkehrsfläche
- Schutzzone der Hochspannungsleitung

Bebauungsplan Nr. 10 Im Kirchberg

- Grünfläche, Baugrundstück für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Sportanlagen
- Schutzstreifen Hochspannungsleitung

Bebauungsplan Nr. 10a zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

- Siehe Bebauungsplan Nr. 10

Bebauungsplan Nr. 9 Wiesenstraße - Auf dem Lölfert

- Garagen, Grünfläche, Zweckbestimmung Bolzplatz, Mischgebiet
- Schutzzone der Hochspannungsleitung

Bebauungsplan Nr. 9c Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

- Schutzzone der Hochspannungsleitung

Bebauungsplan Nr. 3 „Am Steltenberg“

- Schutzzone der Hochspannungsleitung

Bebauungsplan Nr. 3/86 – Steltenberg –

- Grünfläche privat und öffentlich, Zweckbestimmung Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Im Schutzstreifenbereich der Freileitungen dürfen nur niedrig wachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, die eine max. Höhe von 5,0 m nicht überschreiten.
Sämtliche bauliche Maßnahmen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.



Denkmalschutz und Stadtarchäologie

Die Abteilung **Denkmalschutz und Stadtarchäologie** weist auf folgendes hin:

Aufgrund der insgesamt hohen Dichte bereits bekannter archäologischer Fundstellen in der nahen Umgebung der geplanten Trasse ist nach allgemein anerkannter archäologischer Kenntnis mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern innerhalb des Trassenbereichs zu rechnen. Die zahlreichen Lesefundstellen verschiedener Epochen weisen auf das Vorhandensein von großflächigen Siedlungs- und oder Bestattungsplätzen hin. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Um größtmögliche Planungssicherheit zu erreichen und um Baustillstandszeiten durch neue entdeckte Bodendenkmalsubstanz während der Bauphase zu vermeiden, empfiehlt sich eine vollständige archäologische Begleitung der Bodeneingriffe durch archäologisch geschultes Personal (Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma).

Sollten im Bereich des Hauses Berchum (eingetragenes Denkmal), welches vom Trassenbereich tangiert wird, Bodeneingriffe geplant werden, ist dies gesondert mit der Denkmalpflege abzustimmen.

Aus den oben genannten Gründen ist aus Sicht der Denkmalpflege, die frühzeitige archäologische Begleitung bei der Durchführung der Bodeneingriffe notwendig und in Abstimmung mit der Denkmalpflege auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen (§ 29 DSchG NW Abs. 1 Satz1).

Freiraum- und Grünordnungsplanung

Die Abteilung **Freiraum- und Grünordnungsplanung** gibt folgende Hinweise zu betroffenen städtischen Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen (Mast Nr. 61, 62, 66, 67):

Die direkte Überspannung von Kinderspielplätzen und die Errichtung von Masten in unmittelbarer Nähe zu solchen muss aus freiraumplanerischer Sicht vermieden werden. Der Aufenthaltswert dieser wichtigen Flächen im Freiraum im Stadtteil Hohenlimburg wird durch die Leitung und Masten beeinträchtigt.

Insbesondere während der Bauzeit ist ein Aufenthalt auf diesen Flächen eingeschränkt bzw. unmöglich. Es gibt keine Angabe zur zu erwartenden Baustellendauer an diesen Flächen, insofern auch keine Angabe zur Dauer der notwendigen Sperrung der Spiel- und Bolzplätze. Ein angestrebter Baubeginn an den Städtischen Spielplätzen ist der Stadt Hagen frühzeitig bekannt zu geben, um die betroffenen Flächen sperren zu können. Diese wichtigen Freizeiteinrichtungen in Hohenlimburg sind nach der Fertigstellung der Leitung ordnungsgemäß im vorherigen Zustand wiederherzustellen. Bei Beschädigungen dieser städtischen Freiraumanlagen, die durch den Bau entstehen könnten, ist eine Entschädigung nach Wertermittlung zu entrichten.

Desgleichen sind alle Baustelleneinrichtungsflächen oder Flächen die temporär als Baustraßen genutzt werden, nach Ende der Bauzeit/Fertigstellung im vorherigen Zustand wiederherzustellen.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Mast Nr. 66 (Abspannmast) ist teilweise auf der Fläche des Bolzplatzes Wiesenstraße geplant. Eine temporäre Arbeits-/Gerüstbaufläche ist innerhalb des Schutzstreifens vorgesehen. Für die Nutzung dieser Fläche, die mit einer Demontage des Fangzaunes und anderer Aufbauten verbunden ist, sind im Vorfeld enge Absprachen mit der Stadt Hagen zu führen. Die Anlage wurde erst vor kurzer Zeit angelegt und mit teuren Materialien ausgestattet.

Mast Nr. 67 soll nördlich eines Tennisplatzes errichtet werden. Der Mast rückt deutlich weiter in die Parkplatzfläche hinein, als es die zu demontierenden Masten tun, so dass Parkplatzflächen verloren gehen und die Zufahrt zu den Tennisplätzen versperrt wird. Hier ist eine Verschiebung des Mastes Richtung Süden an den Rand des Parkplatzes zu prüfen.

Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Folgende Hinweise des **Straßenbaulastträgers** sind zu berücksichtigen:

- Sofern im Zuge des Ausbaus öffentliche Infrastruktureinrichtungen der Stadt Hagen in Anspruch genommen werden müssen, ist dies im Vorfeld mit dem Baulastträger der Stadt Hagen und dem Wirtschaftsbetrieb der Stadt Hagen (WBH) abzustimmen. Evt. Ausbedingen eines straßenrechtlichen Vertrages bleibt vorbehalten.
- Durch Baustellenverkehr in Mitleidenschaft gezogen öffentliche und fiskalische Flächen, sind - wie auch im Erläuterungsbericht z.B. auf Seite 83/84 oder Seite 91, und 97 dargelegt- in dem ursprünglichen Zustand mindestens gleichwertig wiederherzustellen.
- Nach Fertigstellung etwaig wiederherzustellender öffentlicher Infrastruktureinrichtungen hat die Abnahme ausgeführter Wiederherstellungsarbeiten mit dem WBH und dem Baulastträger der Stadt Hagen stattzufinden
- Verkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 45 StVO sind entsprechend beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier 32/04 – Verkehrsangelegenheiten- zu beantragen und zu beachten
- Evt. Umleitungsverkehre durch das Stadtgebiet sind zu vermeiden bzw. mit dem Fachbereich 32/04, dem Baulastträger und dem WBH im Vorfeld abzustimmen.
- Sollte im weiteren Verlauf der Maßnahme es erforderlich werden, Grunderwerb zu tätigen oder Gestattungen für z.B. Baustelleneinrichtungen oder Vorhalteflächen für Baueinsatzkabel (BEK) zu erteilen, ist 60/40 - Sachgruppe Grundstücksverkehr einzubinden.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Hagen (WBH)

Stadtentwässerung	direkte Ansprechpartnerin für weitergehende Auskünfte:	Herr Kiesewetter Tel. 3677 - 130
<p>In der geplanten Trasse befinden sich öffentliche Kanalisationssanlagen. Entsprechende Auszüge sind als Anlage 1 beigefügt. Bei der beabsichtigten Baumaßnahme ist das beigefügte Merkblatt (Anlage1) zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Privatkanäle, Stutzen und Hausanschlüsse, bzw. Hausanschlusskanäle unvollständig sind und für deren Lage keine Gewähr übernommen wird.</p> <p>Zu den öffentlichen Kanalisationssanlagen müssen in offener Bauweise grundsätzlich folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Kreuzungen mit Verrohrungen sind mind. 0,40 m im Lichten (bei Rohrvortrieb 0,50 m i.L.) einzuhalten; ➤ horizontaler Regelabstand bei Schacht- und Sonderbauwerken: 1,00 m i.L.; ➤ bei Parallelverlegung horizontaler Mindestabstand 1,00 m i.L. <p>Bei geschlossener Bauweise sind die Abstände gemäß o.g. Merkblatt (Anlage 1) zu beachten.</p> <p>Geplante Baukörper, gelagerte Materialien und Erdaushub dürfen die öffentliche Kanalisation statisch nicht überlasten. Baukörper sind generell so zu gründen, dass der Lastabtragungswinkel unterhalb des Kanals verläuft. Bei der Errichtung von Bauwerken jeglicher Art ist für die Unterhaltung, die Sanierung oder den Neubau grundsätzlich ein Schutzstreifen für den Kanal einzuhalten.</p> <p>Gemäß Abschnitt 7.2.2 Mastgründungen und Fundamente des Erläuterungsberichtes "Amprion GmbH, 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Garenfeld bis Pkt. Ochsenkopf im Bundesland Nordrhein-Westfalen, Erläuterungsbericht Anlage 1 – Seite 66" erfolgt die Ermittlung der exakten Fundamentgrößen und -art im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen. Dazu erfolgt an jedem Maststandort eine Baugrunduntersuchung. Anhand der ermittelten Bodenart, der Zuwegungssituation, der Form der Maste, sowie Größe und Art der Belastung wird von einem zertifizierten Statikbüro die Fundamentart und -größe des jeweiligen Mastes festgelegt. In diesem Prüfungsverfahren ist im Abgleich mit der Lage der öffentlichen Kanalisation des WBH sicherzustellen, dass eine statische Überlastung im Rahmen der Baudurchführung und eine dauerhafte Lastabtragung der zu errichtenden Baukörper unterhalb des vorhandenen Kanals erfolgt. Die Nachweisführung ist dem WBH vorzulegen (Herr Höske, Tel. 02331 3677 189, choesker@wbh-hagen.de).</p> <p>Die Schachtöffnungen innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsflächen müssen aus betrieblichen Gründen während der Bauzeit jederzeit für den WBH zugänglich sein. Kanaltrassen, die in UNBefestigten Bereichen liegen, sind vor dem Überfahren mit lastabtragenden bzw. lastverteilenden Platten abzudecken.</p> <p>Wird durch das geplante Vorhaben in den Schutzstreifen der öffentlichen Kanalisation eingegriffen, ist eine Beweissicherung mittels Kanalfernaugenuntersuchung vor und nach Beendigung der Bauarbeiten zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen. Die Untersuchung erfolgt in allen betroffenen Bereichen durch den WBH und sollte frühzeitig mit Herrn Spuddig (Tel. 02331 3677 231) von der Fachgruppe Kanalnetzunterhaltung abgestimmt werden.</p>		



Am **Maststandort Nummer 64** muss eine Verlegung der vorhandenen Verrohrung erfolgen. Es handelt sich hier um ein verrohrtes Gewässer (Emsen Bach) und nicht wie im Plan dargestellte um einen öffentlichen Abwasserkanal. Das südlich von Mast Nummer 64 liegende RRB darf zu keinem Zeitpunkt durch die Baumaßnahme bzw. den Mast in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Die vorhandene Verrohrung hat in dem Bereich nur eine sehr geringe Überdeckung. Im Bereich des geplanten Mast Nummer 64 verlaufen zudem private Entwässerungsleitungen. Der Verlauf und die ggf. erforderliche Verlegung der privaten Leitung muss direkt mit dem privaten Eigentümer geklärt werden.

Bei örtlichen Besonderheiten kann mit Zustimmung des WBH von den genannten Abständen abgewichen werden. Ggf. ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem WBH - Betrieb und Unterhaltung, Tel. 02331 3677 231 (Herr Spuddig), eine Abstimmung/Ortsbesichtigung u.a. zwecks Festlegung der genauen Leitungstrassen durchzuführen.

Anlage 1:

- Netzpläne (ÜLP und LP) Kanal WBH mit Schutzstreifen (14 Pläne) und Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen

Gewässerunterhaltung	direkter Ansprechpartner für weitergehende Auskünfte:	Herr Horn Tel. 3677 - 188
-----------------------------	---	------------------------------

Siehe Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen.

Straßenunterhaltung	direkter Ansprechpartner für weitergehende Auskünfte:	Herr Ilausky Tel. 3677 - 190
----------------------------	---	---------------------------------

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Der Waren- und Individualverkehr auf städtischen Verkehrswegen, sollte während der Baumaßnahme möglichst störungsfrei funktionieren.

Sollte es bei der Andienung der Baumaßnahme zu Schwerlastverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen kommen, die nicht eigens dafür ausgelegt sind, ist der WBH (zusätzlich zur Straßenverkehrsbehörde) im Vorfeld zu informieren. Ggf. sind die betroffenen Verkehrswege zu ertüchtigen. Hierzu muss im Vorfeld ein Ortstermin über Herrn Spannaus (Tel.: 02331-3677-230, E-Mail: uspannaus@wbh-hagen.de) oder Herrn Heiermann (Tel.: 02331-3677-184, E-Mail: sheiermann@wbh-hagen.de) vereinbart werden. Bei allen weiteren Eingriffen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, ist ebenfalls im Vorfeld der WBH zu informieren und ggf. ein Ortstermin zu vereinbaren. Bereits definierte Auflagen, welche in Teillbereichen abgestimmt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Forstwirtschaft	direkter Ansprechpartner für weitergehende Auskünfte:	Herr Holl Tel. 3677 - 284
------------------------	---	------------------------------

Keine Bedenken.

Verkehrstechnik, Straßenbeleuchtung	direkter Ansprechpartner für weitergehende Auskünfte:	Herr Falkenroth Tel. 3677 - 171
--	---	------------------------------------



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Im Zuge der Baumaßnahme **Amprion 380-kV-Höchstspannungsfreileitung** sind Anlagen der öffentlichen Beleuchtung betroffen.

Es handelt sich um die Leerrohranlage bzw. Kabel der öffentlichen Beleuchtung.

Die Beleuchtungskabel liegen im Allgemeinen ca. 60-70 cm unterhalb der Geländeoberfläche. Die Kabel und Leerrohre der Beleuchtung sind i.d.R. blau.

Die Arbeiten im Gehweg sind vorsichtig auszuführen, Straßenquerungen zu beachten und Masten nicht zu weit freizuschachten.

Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich sein oder wurden Kabel beschädigt, so ist das beauftragte Unternehmen verpflichtet, den für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung zuständigen Dienstleister SPIE SAG GmbH Hr. Roth, Tel.: 0172/9208868 und den zuständigen Sachbearbeiter des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR Hr. Hellwig, Tel.: 02331/3677-268 zu informieren.

Auskünfte über die Lage der Beleuchtungskabel erhalten Sie im Vorfeld unter: sascha.luehr@spie.com

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. An mehreren Stellen werden die Masten unmittelbar an oder über Gewässern erstellt (siehe beigefügte Lagepläne, **Anlage 2**). In einem einvernehmlichen Ortstermin mit Amprion am 04.11.2021 wurden folgende Nebenbestimmungen abgestimmt.

Für die Errichtung und den Rückbau der vorhandenen Masten an den Standorten 53, 54, 57 und 67 sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 22 Landeswassergesetz bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Für die Verlegung des Emsenbaches im Bereich des Mastes 64 ist ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Baubeginn zu beantragen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Höchstspannungsfreileitung. Folgende Auflagen sollten berücksichtigt werden:

1. Alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten sind von einer bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten. Diese kann gemeinsam mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen, wenn die Fachkenntnisse zum Bodenschutz nachgewiesen werden.
2. In einem Bodenmanagementkonzept ist der Umgang mit Bodenaushub darzustellen. Boden ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und möglichst wieder zu verwerten. Die Richtlinien DIN 18300 Erdarbeiten und DIN 18915 Bodenarbeiten sind einzuhalten. Das Konzept ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen. Die jeweiligen Baugrunduntersuchungen sind bei Bedarf vorzulegen.
3. Bodenverdichtungen sind unter Beachtung der Witterungs- und Bodenverhältnisse möglichst zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Bodenverdichtungen



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

- fachgerecht wieder zu beseitigen. Temporäre Baustraßen und Baustellenflächen sind vollständig wieder zurückzubauen.
4. Schadstoffbelastungen, die im Rahmen der Bauausführung entstanden sind, sind wieder zu beseitigen.
 5. Im Bereich der geplanten Trasse liegen zahlreiche Altlastenverdachtsflächen. Die neuen Masten Nr. 58, 57, 56 und 55 liegen in der Altlastenfläche mit der Kennzeichnung 9.61-0568. Der Rückbau der Masten Nr. 38 und 46 findet ebenfalls auf gekennzeichneten Flächen (9.61-0082 und 9.61-0046) statt. Arbeiten auf Altlastenverdachtsflächen sind im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Errichtung der Masten Nr. 54 und 53 soll auf Flächen mit gewerblicher Nutzung erfolgen. Die jeweiligen Baugrunduntersuchungen sind vorzulegen.
 6. Grundsätzlich sind bei Auffälligkeiten im Untergrund die Arbeiten umgehend einzustellen und die UBB ist zu verständigen. In diesem Fall können weitere Auflagen festgesetzt werden.
 7. Der Rückbau der Strommasten hat unter bodenkundlicher Baubegleitung zu erfolgen oder ist von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Gutachter zu begleiten. Dazu ist der UBB vorher eine Aufstellung aller rückzubauenden Masten mit Angaben über Baujahr, Fundamenttyp und Belastungssituation vorzulegen. Holzschwellenfundamente sind vollständig und zerstörungsfrei auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Beweissicherung sollten vom Gutachter nachher entsprechende Proben gezogen und bewertet werden. Der Rückbau von Strommasten hat allgemein nach den gültigen Handlungsempfehlungen NRW zu erfolgen.
 8. Nach Abbau der Masten sind die Fundamentgruben wieder zu verfüllen, damit die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wieder wahrgenommen werden können. Die Materialien müssen die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten (bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70% der Vorsorgewerte). Empfehlungen für die Folgebewirtschaftung und Bodenruhe sind zu beachten.

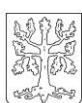
Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) begrüßt die Pläne, die 380-/110-kV-Freileitung (Bl. 4319) in den Trassenräumen der bestehenden 220-kV Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach (Bl. 2319) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-Genna (Bl. 2307) zu bauen. Durch diese Trassenwahl können die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zur Variante Hagen-Reh sehr stark reduziert werden. Die UNB Hagen stimmt den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) vom 30.06.2021 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu.

Landschaftsplan

Folgende festgesetzte Schutzgebiete sind von der Trasse betroffen:

- **Naturschutzgebiet (NSG)**
1.1.2.9 Lenneaeue Berchum
- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LBs)**
1.1.4.26 Lennesteilhang Berchum
- **Landschaftsschutzgebiete (LSGs)**
1.2.2.3 Garenfelder Wald
1.2.2.12 Garenfeld



- 1.2.2.14 Lichtenböcken
- 1.2.2.15 Berchumer Heide, Reher Heide
- 1.2.2.27 Steltenberg, Oege

Die UNB weist darauf hin, dass das im LBP aufgeführte Naturdenkmal ND 1.3.2.1.13 (Pappel) im Jahr 2006 aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt wurde.

Das Vorhaben verstößt gegen folgende allgemeine Verbote des Landschaftsplanes Hagen für alle **Naturschutzgebiete**:

Verbot Nr. 10:

Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, deren Ausbaugrad zu verändern oder ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu unterhalten;

Das Vorhaben verstößt gegen folgende allgemeine Verbote des Landschaftsplanes Hagen für alle **geschützten Landschaftsbestandteile**:

Verbot Nr. 1:

Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Verbot Nr. 10:

Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, deren Ausbaugrad zu verändern oder ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu unterhalten;

Verbot Nr. 29:

Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der für die Befahrbarkeit oder Begehbarkeit hergerichteten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren sowie Hunde und andere Haustiere in ihm frei (unangeleint) laufen zu lassen.

Das Vorhaben verstößt gegen folgende allgemeine Festsetzungen für alle **Landschaftsschutzgebiete**:

Verbot Nr. 1:

Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Feld-gehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden, zu beschädigen oder in ihrem Wachstum zu gefährden;

Verbot Nr. 4:

Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Verbot Nr. 6:

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Verbot Nr. 8:

Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu erweitern;

Verbot Nr. 11:



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

Verbot Nr. 12:

Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder deren Ausbaugrad zu verändern;

Verbot Nr. 27:

Auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Die Voraussetzung zur Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes Hagen, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, wird als gegeben angesehen. Durch Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen kann die Vereinbarkeit auch mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete hergestellt werden. Die Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen. Die Wiederherstellung der Flächen und Anpflanzungen haben in der Pflanzperiode nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme zu erfolgen.

Eingriffsregelung:

Das sich aus der Eingriffsbilanzierung ergebene Defizit von 49.247 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) wird im Kompensationskonzept Garenfeld ausgeglichen. Dieses Konzept wurde in enger Absprache mit der UNB Hagen erarbeitet. Kompensation für Eingriffe für die nach BlmSchG genehmigte Umspannanlage Garenfeld sowie für den Abschnitt Kruckel-Garenfeld der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sind hier ebenfalls festgesetzt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, z. B. Obstwiese, Gehölzstreifen, Baumreihen und Extensivgrünland, war im September 2021 vollumfänglich durchgeführt. Die UNB Hagen weist darauf hin, den auf Seite 75 im LBP angegebene Wert für das Restguthaben von 122.680 ÖWE nochmal auf Richtigkeit zu überprüfen. Die eigene Nachrechnung ergab einen Wert von 133.936 ÖWE.

Als weitere formale Korrektur ist im LBP, Seite 62, 4. Abschnitt von oben der Bezug zur UVU von Kap. 8.2.2 in 7.2.2 zu ändern.

Die UNB Hagen bittet, folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Stand Juni 2021) und des artenschutzrechtlichen Fachbetrages (ASP, Stand Juni 2021) auszuführen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt. Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich mitzuteilen, es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben.
- Das Vorhaben ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) von ersten Vorarbeiten bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal begleiten zu lassen. Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Notwendige Ab-



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

stimmungen mit den unteren Naturschutzbehörden sind jeweils rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn durchzuführen.

- Die Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB, wie Begehungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren und im regelmäßigen Turnus, in Form eines Berichtes der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Turnus ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Zusammenfassung der Dokumentationen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden als abschließender Bericht nach Beendigung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.
- Sofern durch die ÖBB Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt werden, die dem zugelassenen Vorhaben anzulasten sind und die über die in den Antragsunterlagen prognostizierten Beeinträchtigungen hinaus gehen, sind zusätzliche Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Eine entsprechende Nachbilanzierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
- Zur Anlage von Zufahrten und Arbeitsflächen sind soweit möglich vorhandene Wege und Schneisen zu nutzen. Naturschutzfachlich besonders wertvolle und sensible Bereiche (insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, lineare Gehölzstrukturen im Offenland) sind durch Anpassung der Baustelleneinrichtung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Die aus dem Rückbau der alten Masten stammenden Bauteile und Fundamente sind ohne Zwischenlagerung unverzüglich abzutransportieren. Bauteile der neuen Masten sind vor der Montage möglichst kurzzeitig zwischenzulagern, soweit keine zwingenden nachvollziehbaren Gründe der Baustellenlogistik dem widersprechen.
- Gehölzverluste außerhalb der Schutzstreifen sind zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind an die Baustelle angrenzende Gehölzbestände durch einen geeigneten Schutz im Stamm-, Kronen und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und RAS-LP4, ZTV-Baumpflege zu schützen. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs vor Befahrung oder Anschnitt der Wurzeln. Andere naturschutzfachlich sensible Bereiche sind ebenfalls durch einen geeigneten Schutz, z. B. stabile Schutzzäune, vor Befahren mit Baufahrzeugen oder Lagern von Baumaterial zu sichern.
- Gehölzrückschnitte und -beseitigungen sowie Entfernung von Röhricht- und Schilfbeständen sind möglichst zu vermeiden und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, in der Regel also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Gehölzrückschnitte und Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten sind nur dann möglich, wenn durch die ÖBB festgestellt wird, dass keine Vogelbrut und kein Fledermausvorkommen gefährdet werden.
- Bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Arbeitsflächen und neue Schutzstreifen ist der Oberbodenabtrag und das Roden von Baum- und Strauchstöcken oder Wurzelstubben weitmöglich zu beschränken, um die Rekultivierung zu erleichtern.
- Vor den im Rahmen von Schutzstreifenerweiterungen oder der Anlage von Arbeitsflächen freigestellten Waldrändern ist ein stufiger Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen zu entwickeln.
- Die Bauarbeiten sind insbesondere in gewässernahen Bereichen und an grundwassernahen Standorten so auszuführen, dass die Gewässer nicht verschmutzt werden.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

- Zur Vermeidung von Störungen und Lebensraumverlusten planungsrelevanter und anderer schützenswerter Arten sind die in LBP und ASP vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Beachtung von Tabuzonen bzw. Lebensraumschutz, Schutz von Amphibienwanderrouten durch Zäune oder Fledermausbesatzkontrolle bzw. Fledermausschutzmaßnahmen an Baumhöhlen umzusetzen. Wird das Absammeln und Umsetzen von Amphibien im Zuge der Baufeldkontrolle notwendig, ist die Umsiedlung von der ÖBB zu dokumentieren und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Vorkommen planungsrelevanter und anderer schutzwürdiger Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu deren Schutz in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen.
- Bäume mit besonderen Habitatfunktionen sind nach Maßgabe der ÖBB nach Möglichkeit zu erhalten. Wird aufgrund der Fällung eines (potenziellen) Fledermausquartierbaumes oder des Verlusts von Niststätten von Vögeln das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren notwendig, sind diese über mindestens zehn Jahre regelmäßig zu kontrollieren und zu erhalten.
- Die Arbeitsflächen und Baustraßen sowie die ehemaligen Maststandorte sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren, wie im LBP beschrieben. Die Bodenoberfläche ist fachgerecht wiederherzustellen. Alle notwendigen Pflanz- und Saatarbeiten sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- bzw. Saatperiode durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist baubegleitend zu erarbeiten und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Im Regelfall ist auf den Rekultivierungsflächen nach der Wiederherstellung der Oberfläche keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorzunehmen, die Vegetation soll sich selbstständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungen und sonstige geneigte Flächen sind zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten (z. B. aus Kokos, Jute, Stroh) zu bespannen. Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes darüber hinaus eine schnelle Begrünung erforderlich ist.
- Die Verwendung findende Saatgutmischung, auch beim Einsatz einer Regelsaatgutmischung (RSM), hat den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaaten für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.
- Für die Pflege der Schutzstreifen sind Biotopmanagementpläne zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben, bestehende Pläne sind zu überarbeiten. Die Pläne sind jeweils an die Ansprüche der vorgefundenen Artenausstattung anzupassen und mit den Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

Der **Naturschutzbeirat der Stadt Hagen** steht den beantragten Plänen ebenfalls positiv gegenüber und spricht sich in seiner Sitzung am 26.10. 2021 für den Bau der 380 kV-Höchstspannungsleitung in der Bestandstrasse und gegen die Alternativtrasse Hagen-Reh aus.

In seiner Stellungnahme an die untere Naturschutzbehörde führt er weitere Argumente gegen die Alternativtrasse auf: „Die Alternativtrasse führt über das Naturschutzdenkmal Steinbruch ██████████ im Hasselbach. Dieser ist auch Bestandteil der sog. Ozeanroute. Der GeoPark Ruhrgebiet äußerte sehr große Bedenken, wenn dieser Bereich auf einer Breite von rund



100 m entwaldet würde. Die gewachsenen Bäume im Aufschluss dienen zudem als Stabilisierung der schützenswerten Faltenstruktur. In diesem Bereich haben wir auch erhöhte Radon-Werte. Ob bei dem dann fehlenden Bewuchs ein stärkerer Austritt dieses Gases festzustellen sein wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist durch die teilweise Freistellung des Naturschutzgebietes Hasselbachtal eine dauerhafte Schädigung des Feuchtgebietes zu erwarten. Ein Mast der Alternativtrasse Reh soll auf der Deponie [REDACTED] gegründet werden. Die Auffüllung aus Material der ehemaligen Donnerkuhle beträgt laut Bohrungen durchschnittlich ca. 6 m. Eine Gründung muss also dementsprechend tief und auch breit vorgenommen werden. Über die Zusammensetzung der Ablagerungen gibt es keine Angaben. Nach der Meinung des Pächters/Eigentümers der Fläche wurden auch Stoffe abgelagert, die ggf. umweltschädlich sind. Hier kann nur ein entsprechendes Gutachten Klarheit bringen. Falls aber 30 m tief für ein Mast gegründet wird (Aussage Amprion), kommt man auch in die verschiedenen Grundwasserhorizonte, die dort mit Abständen von 2 bis 3 m auftreten. Kann dann gewährleistet werden, dass es keine Einträge in das Grundwasser gibt?“

Untere Immissionsschutzbehörde

Laut Aussage des vorliegenden Immissionsschutzberichts werden die Grenzwerte der niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder, weitere Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide) sowie betriebsbedingte Schallemissionen unterschritten. Auch die Höhen der neuen Masten werden demnach so ausgelegt, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Demnach bestehen aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde unter Beachtung der Vorgaben und vorliegenden Unterlagen keine Bedenken.

Durch die beschriebenen Maßnahmen im Bereich der geplanten Hochspannungsfreileitung und der 110-kV-Erdkabel kann eine Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder erreicht werden. Zudem wurde im gesamten Abschnitt A 2 von Garenfeld bis Pkt. Ochsenkopf eine Reduktion der elektrischen Feldstärke auf eine maximale Grenzwertausschöpfung von 69 % und eine Reduktion der magnetischen Flussdichte auf eine maximale Grenzwertausschöpfung von 26 % erreicht. An allen übrigen Minimierungsorten traten geringere elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten auf.

Die Vermeidung von Wohngebäudeüberspannungen sowie ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung wurden bereits in der Planung und Trassierung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Erik O. Schulz

Anlagen:

- 1: Pläne WBH Kanalsicherung Amprion
- 2: Pläne UWB Konfliktbereiche Gewässer



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

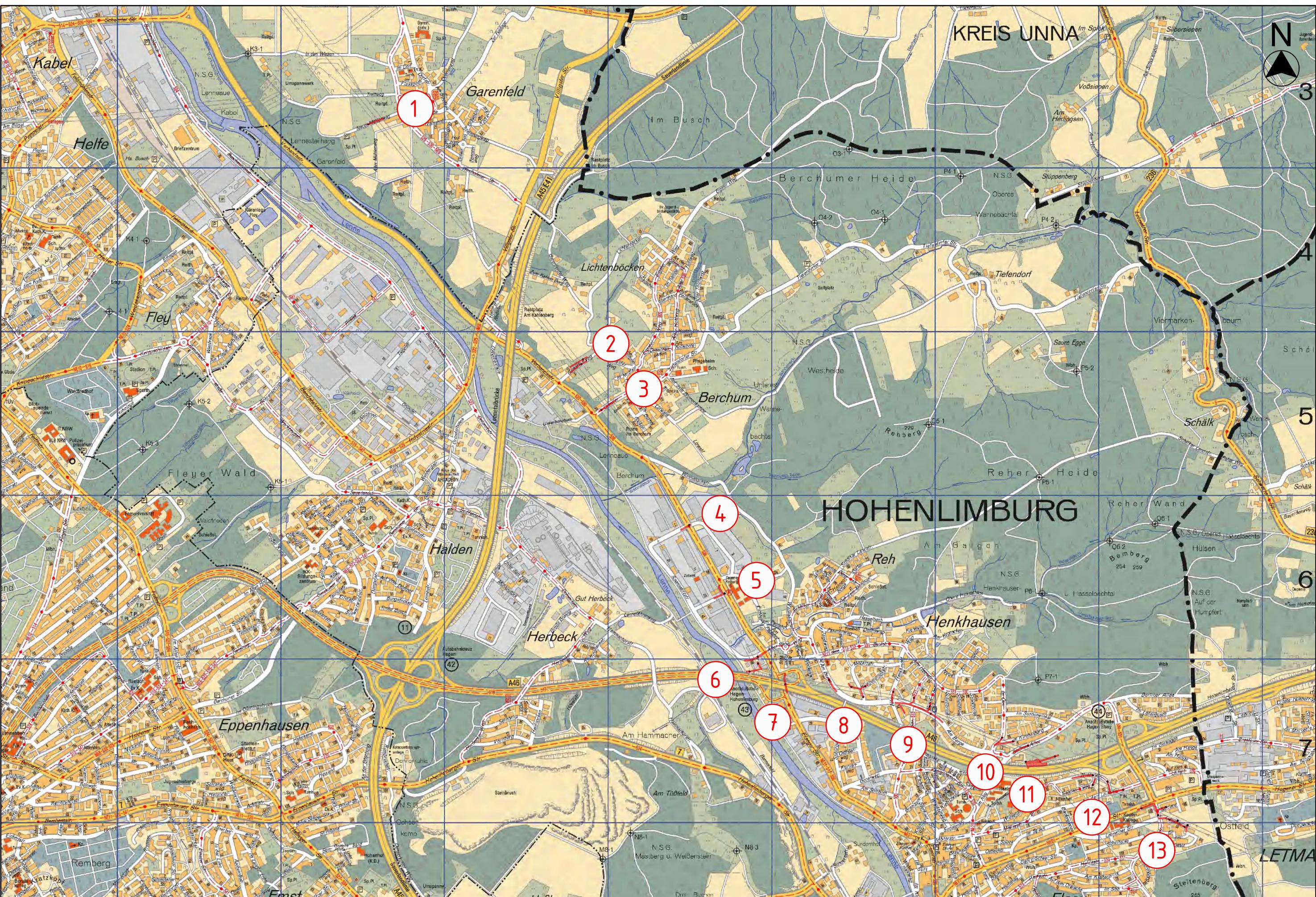
Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

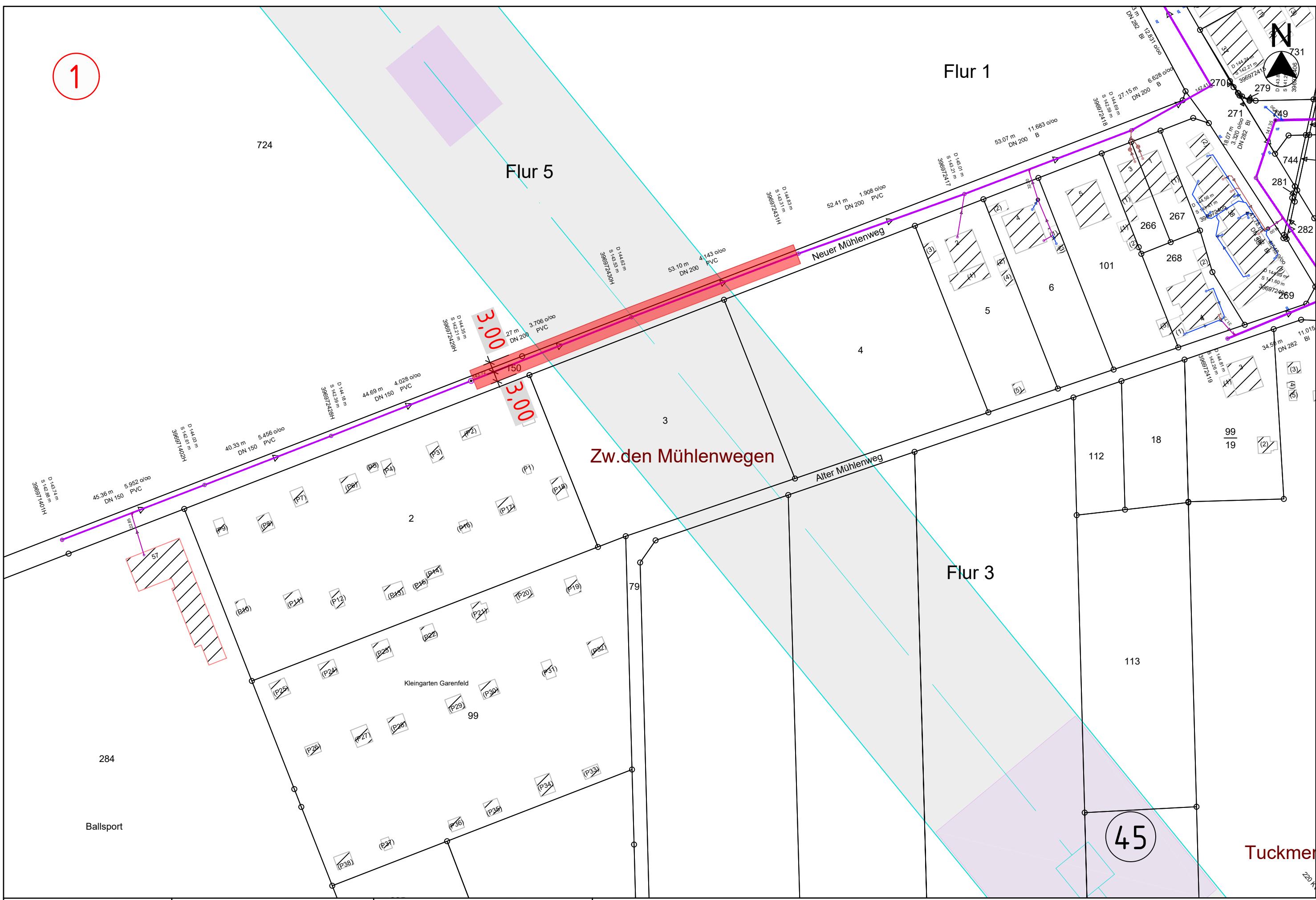
Kto.-Nr. 100 000 444

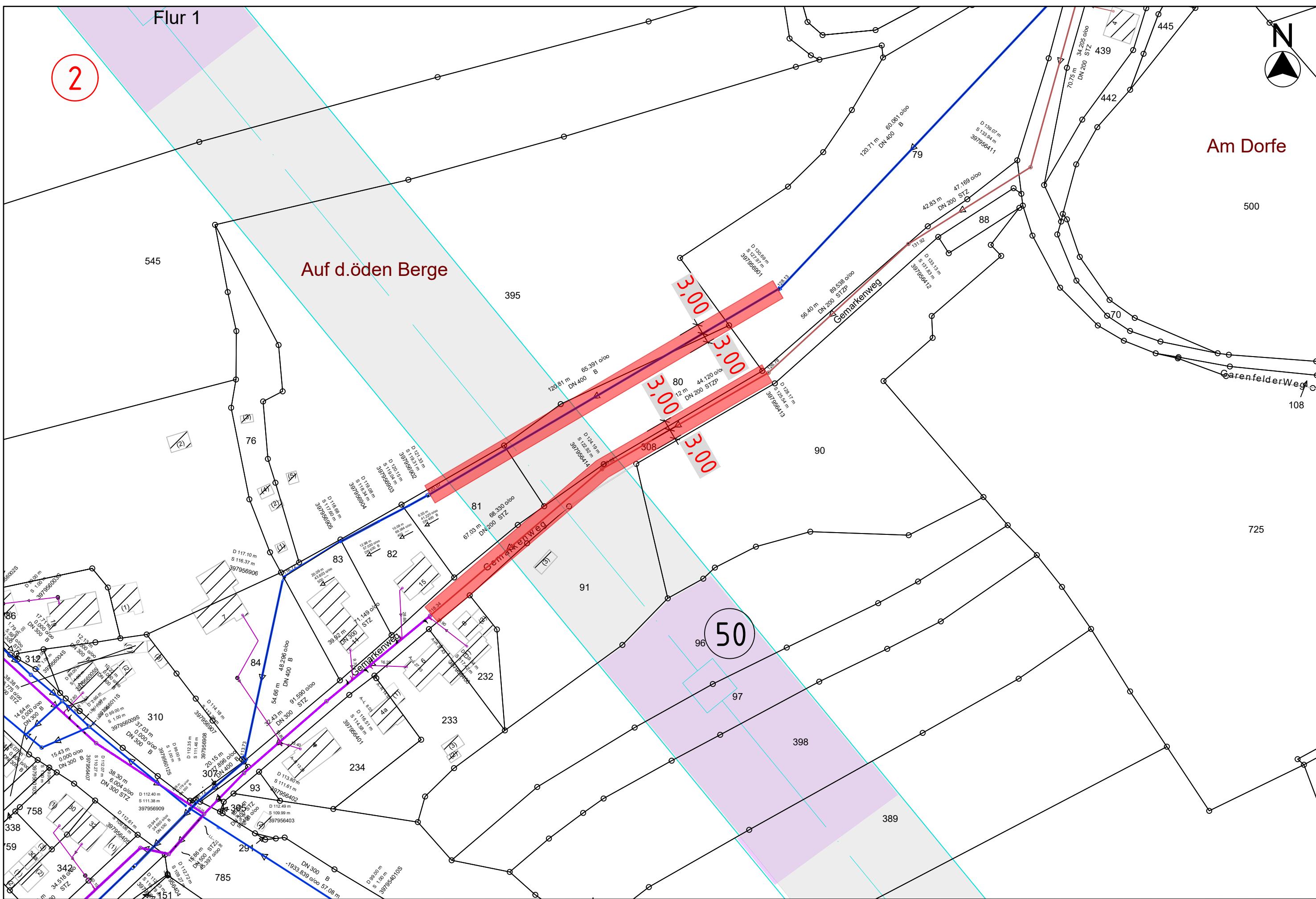
IBAN DE 23450500010100000444

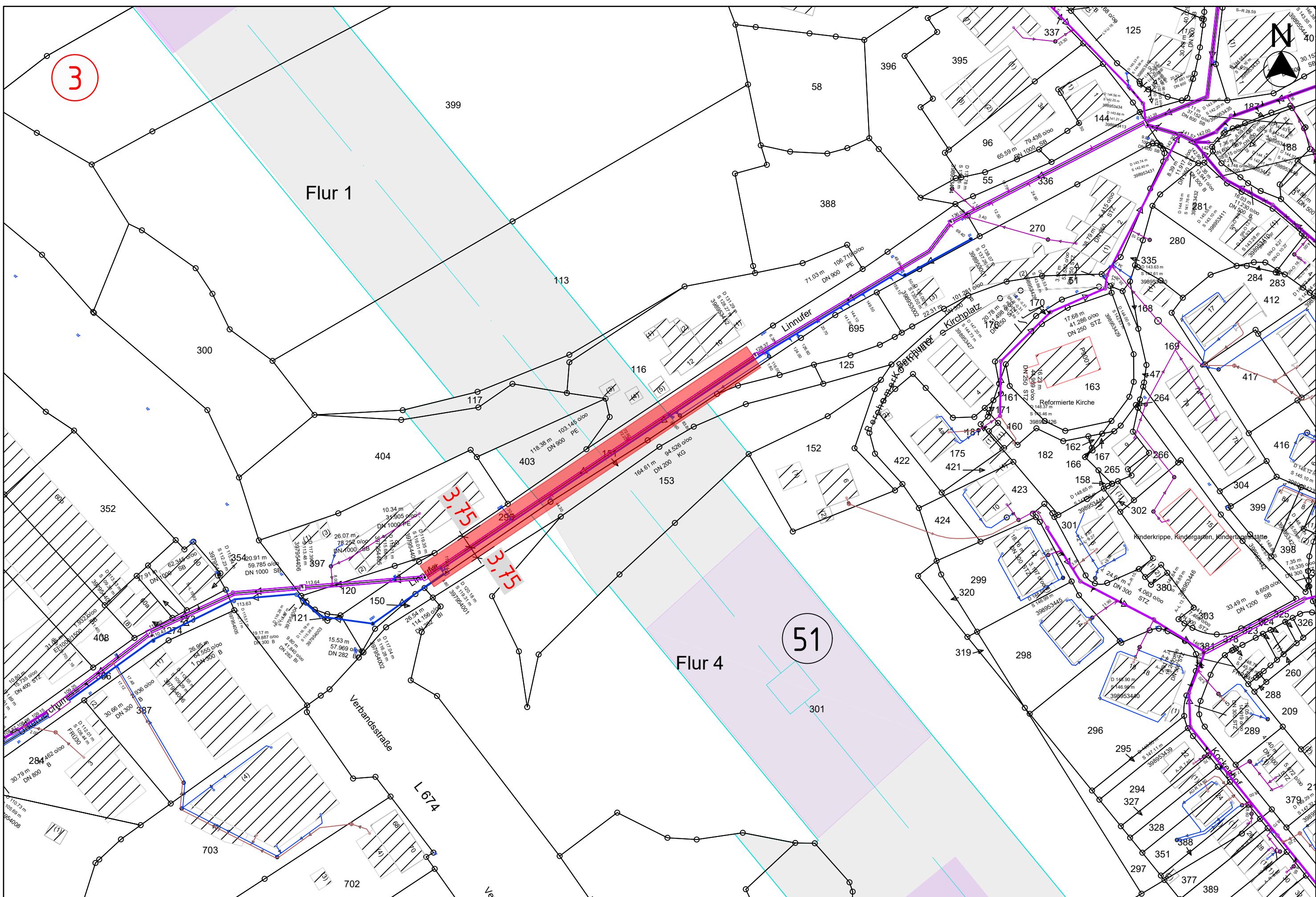
BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

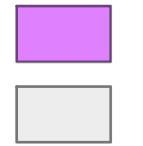








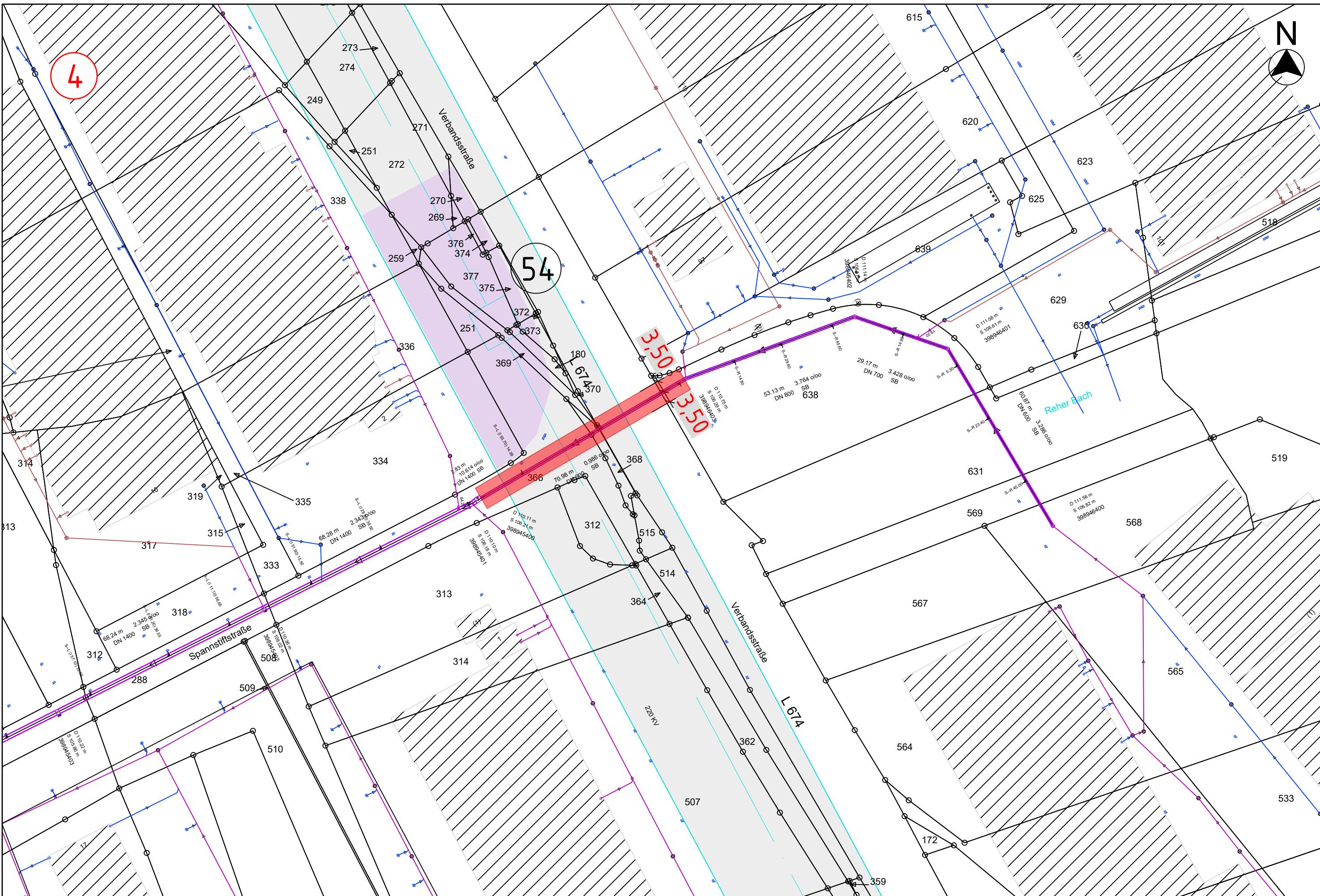
Belastungsfläche WBH

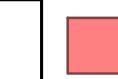
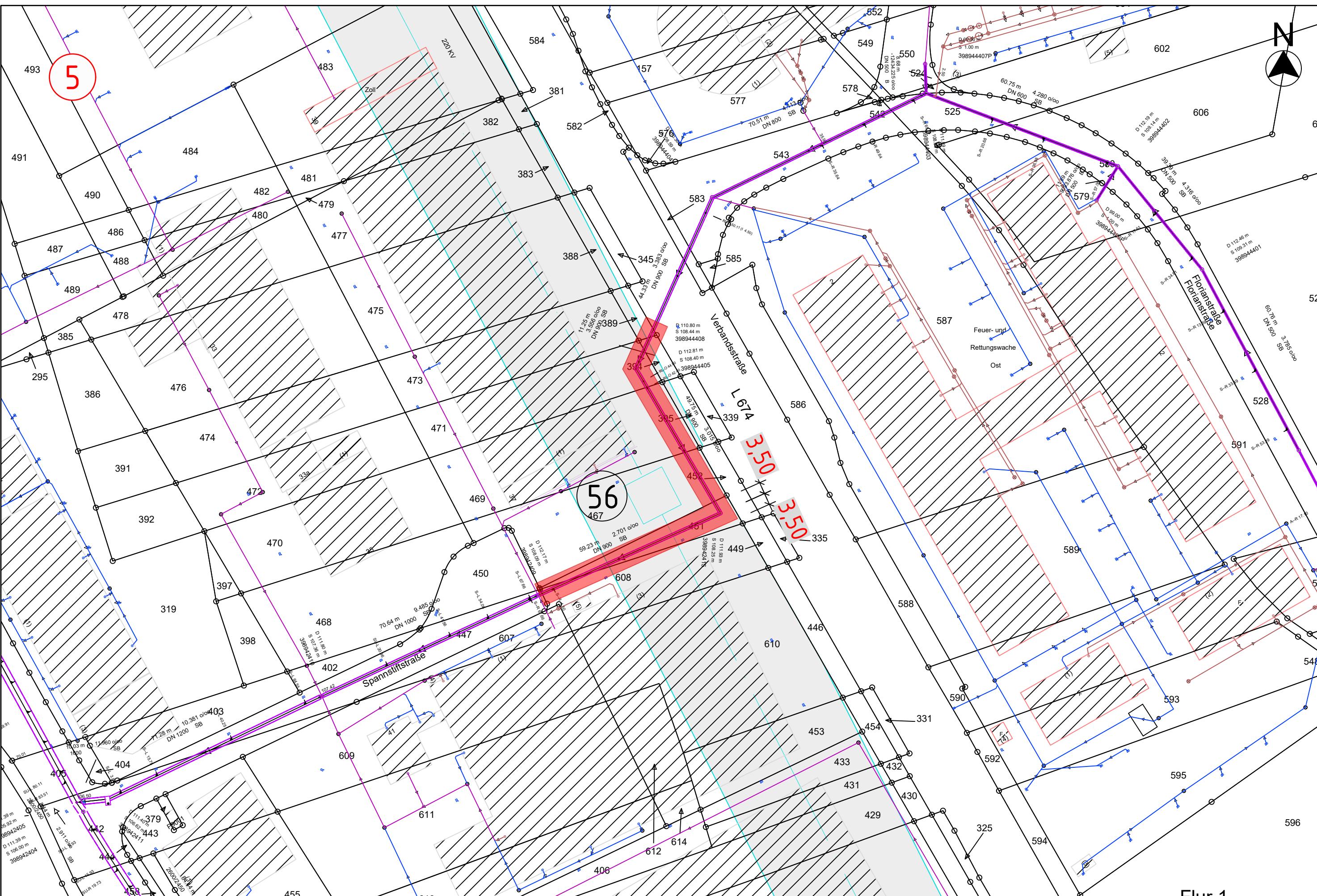


Arbeitsfläche Amprion

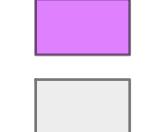


Schutzstreifenfläche gepl. Freileitung

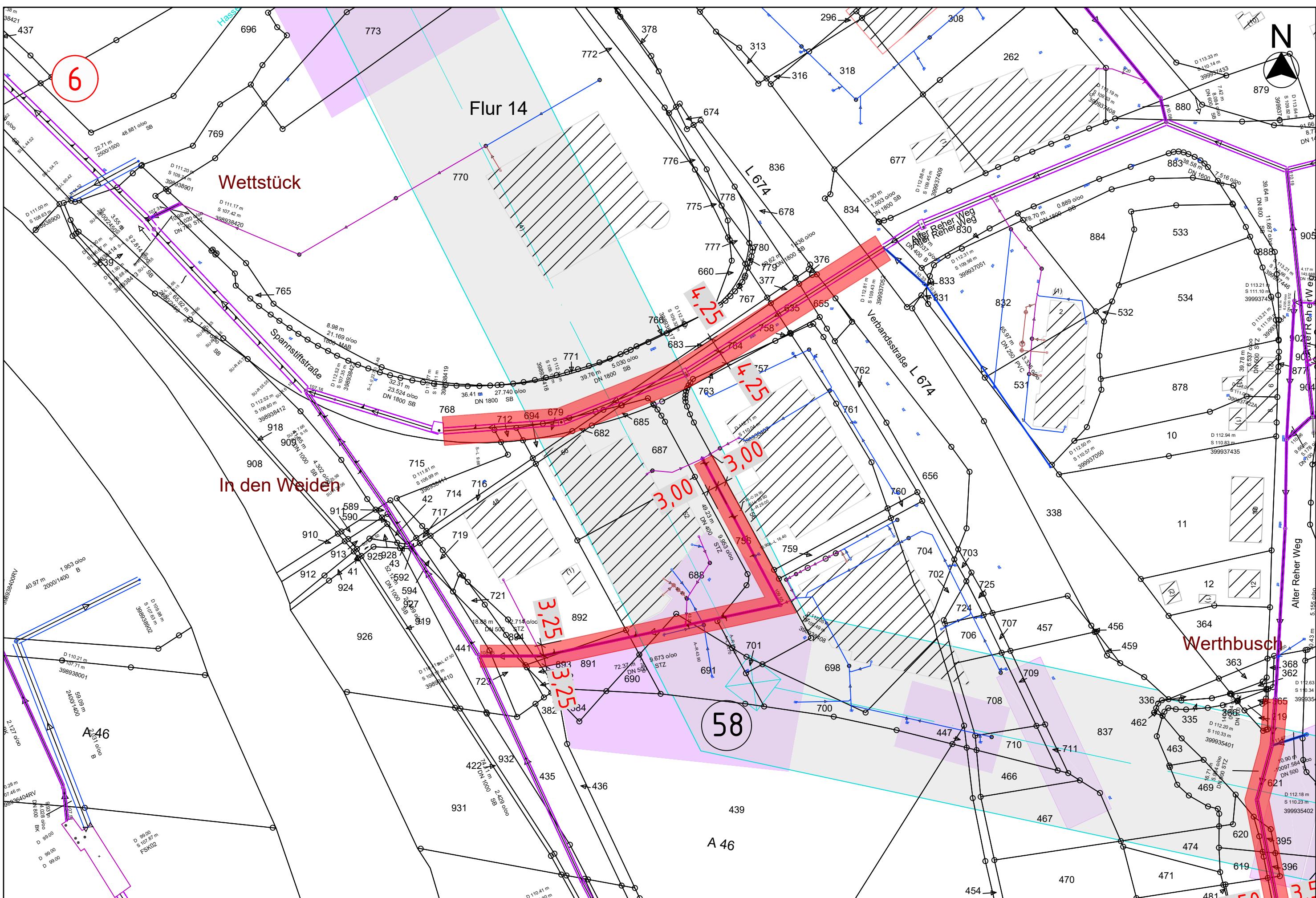


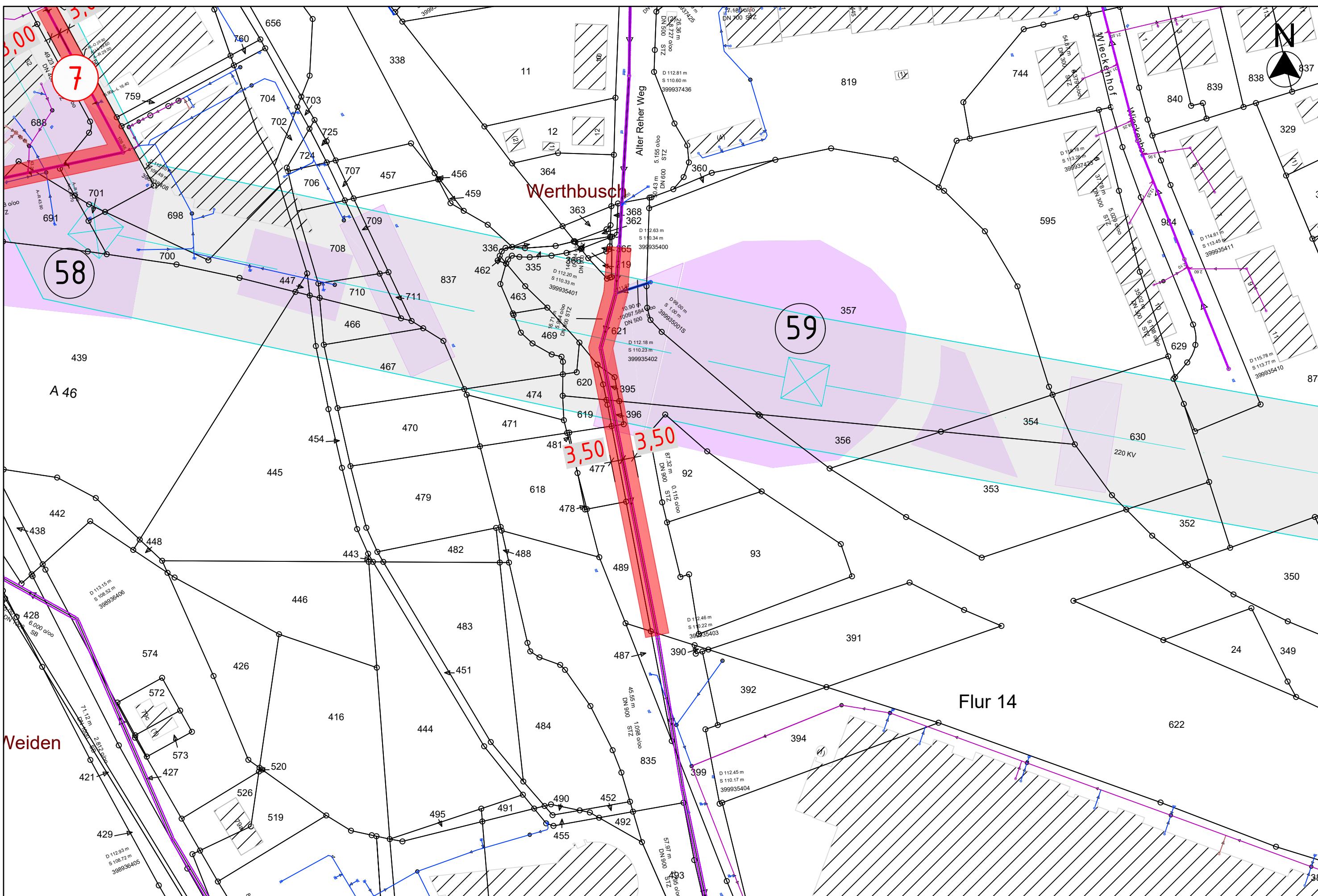


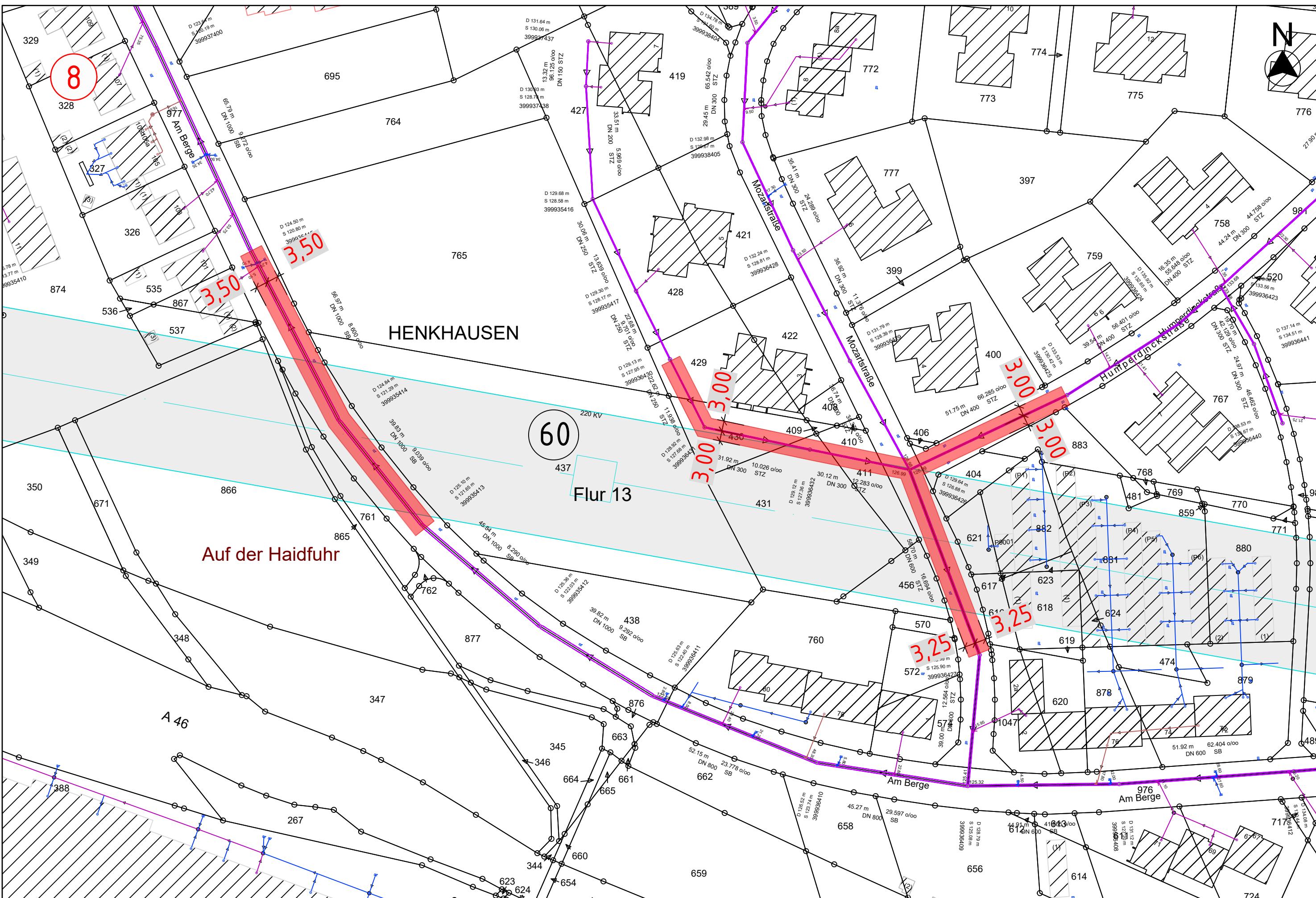
Belastungsfläche WBH

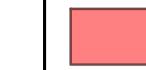
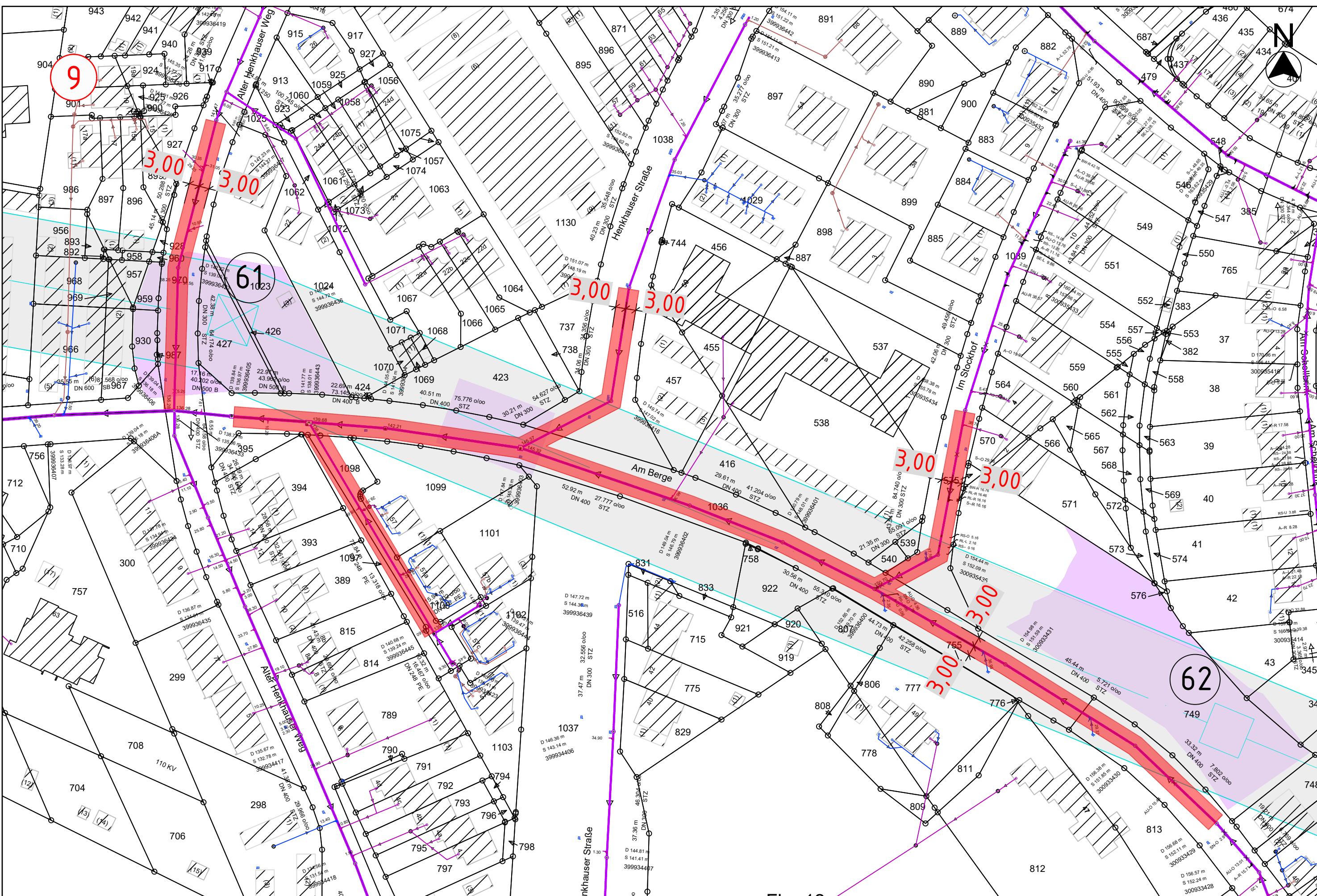


Arbeitsfläche Amprion
Schutzstreifenfläche gepl. Freileitung

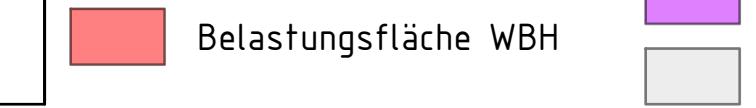




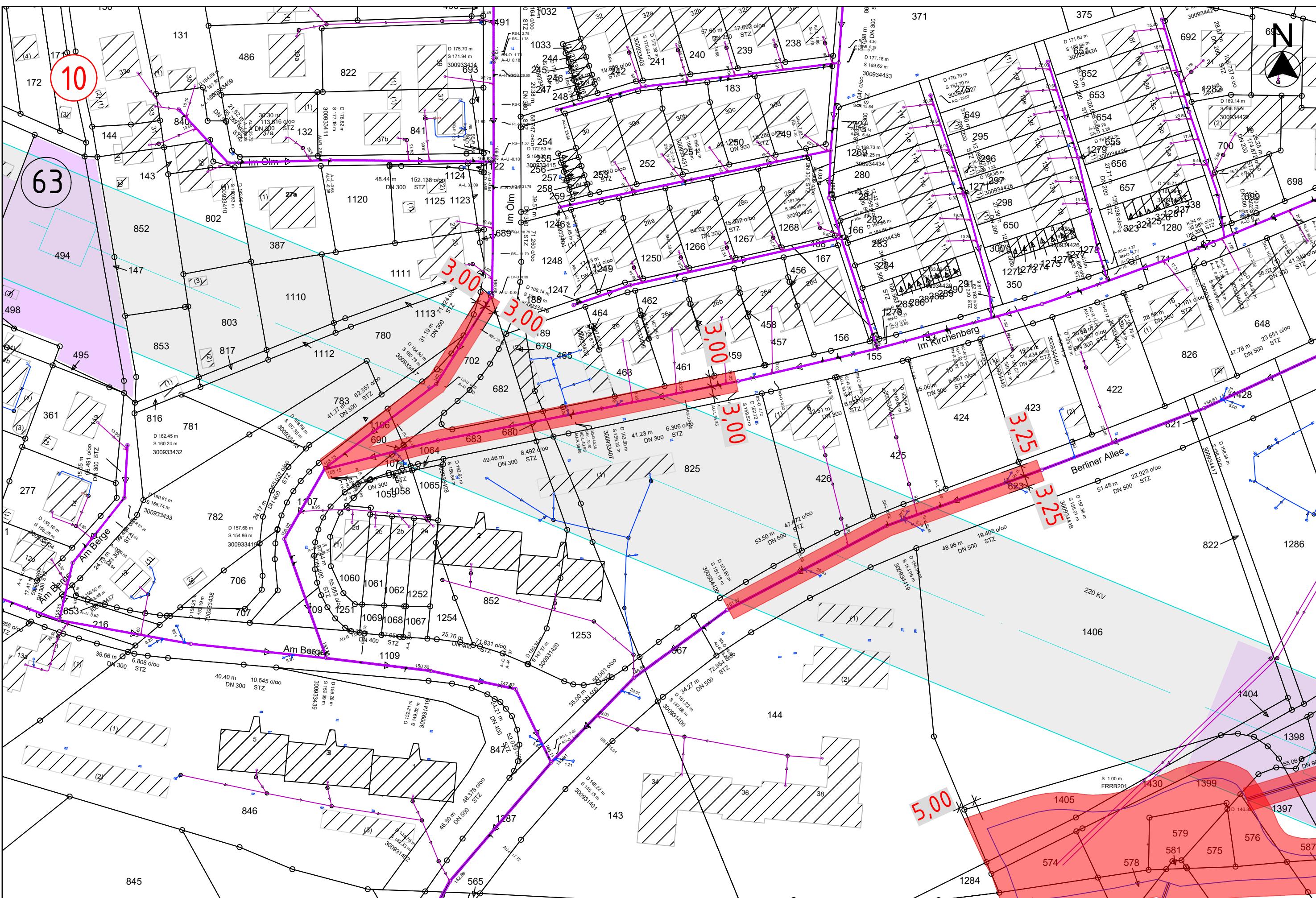


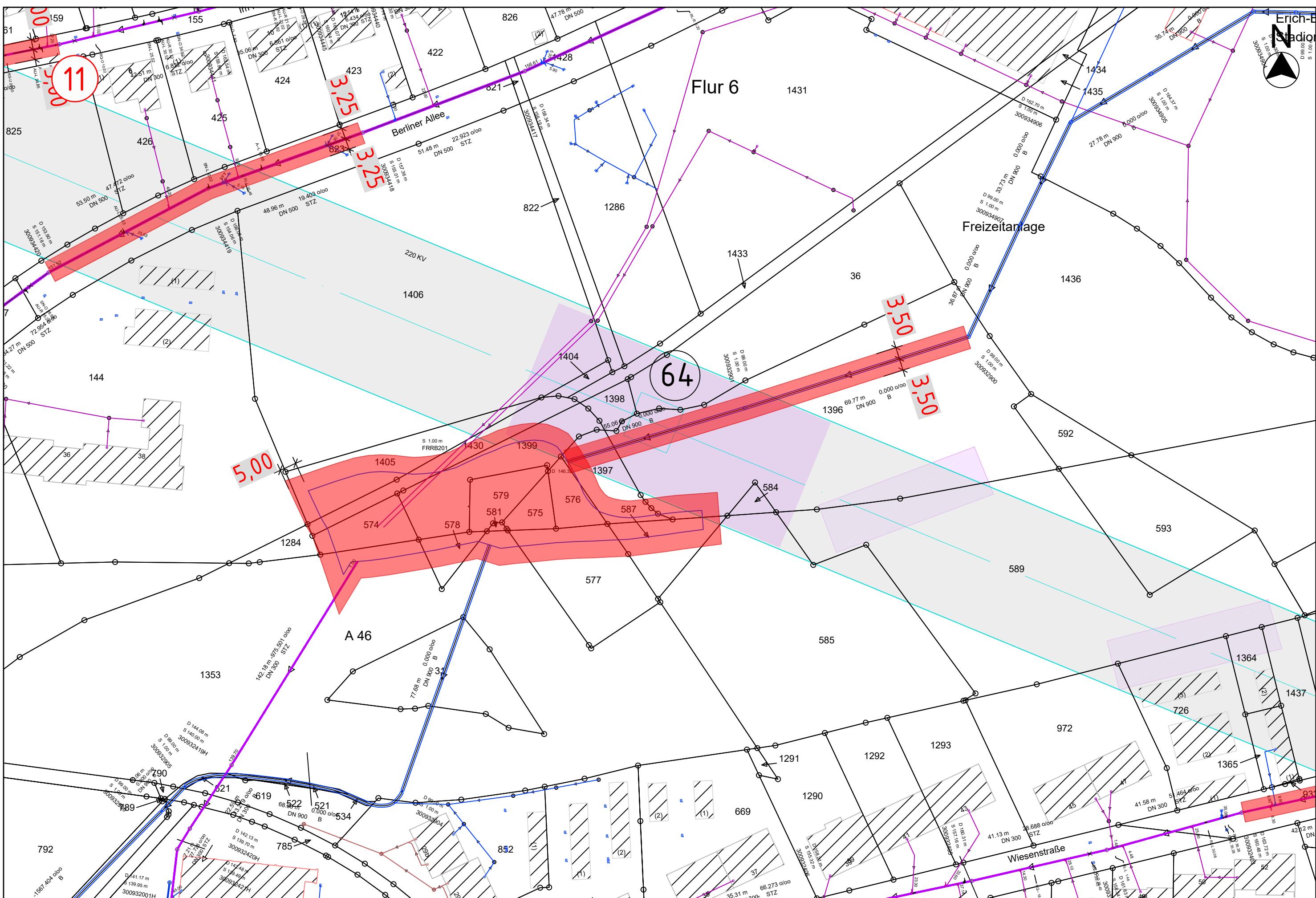


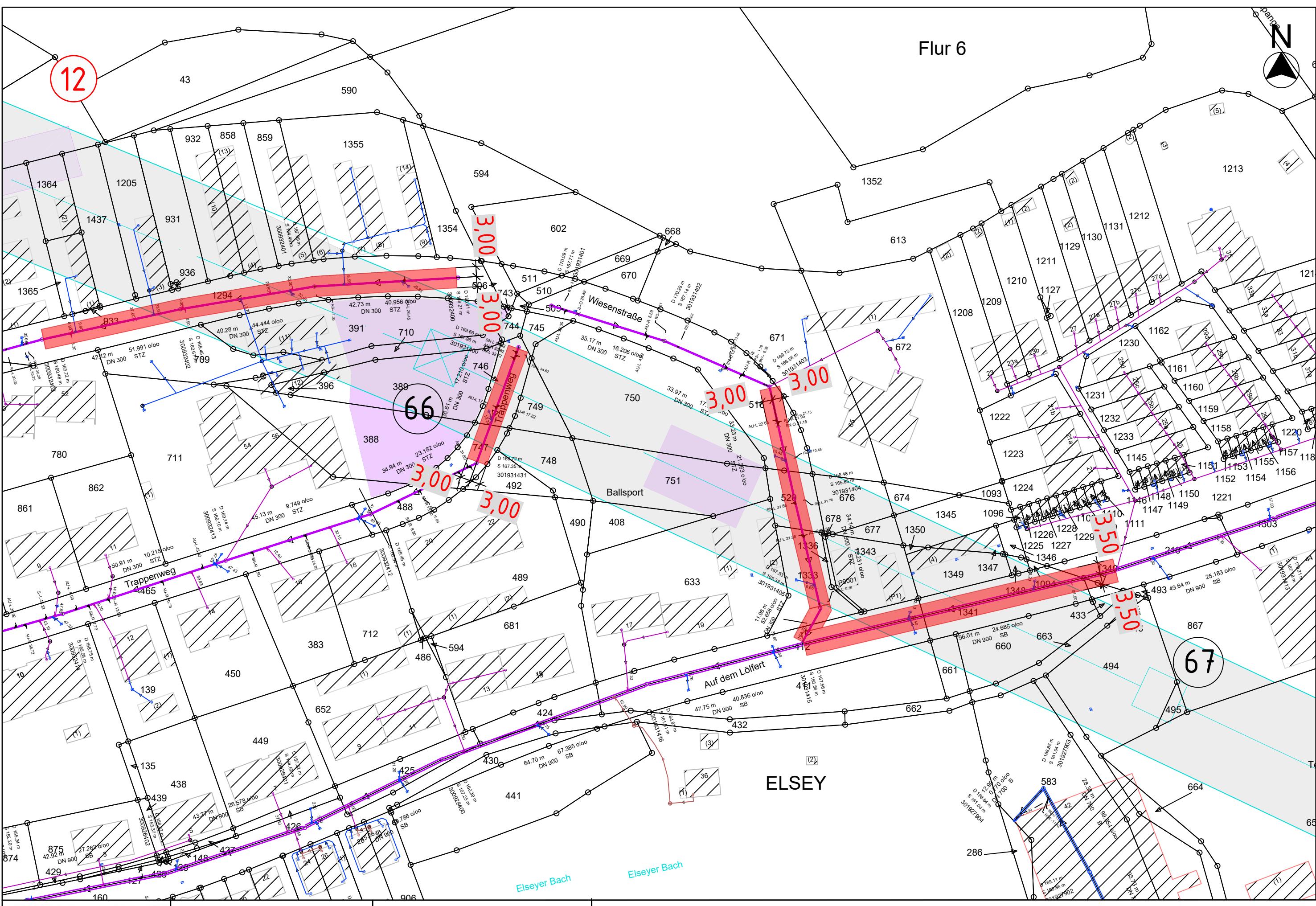
Belastungsfläche WBH



Arbeitsfläche Amprion
Schutzstreifenfläche gepl. Freileitung

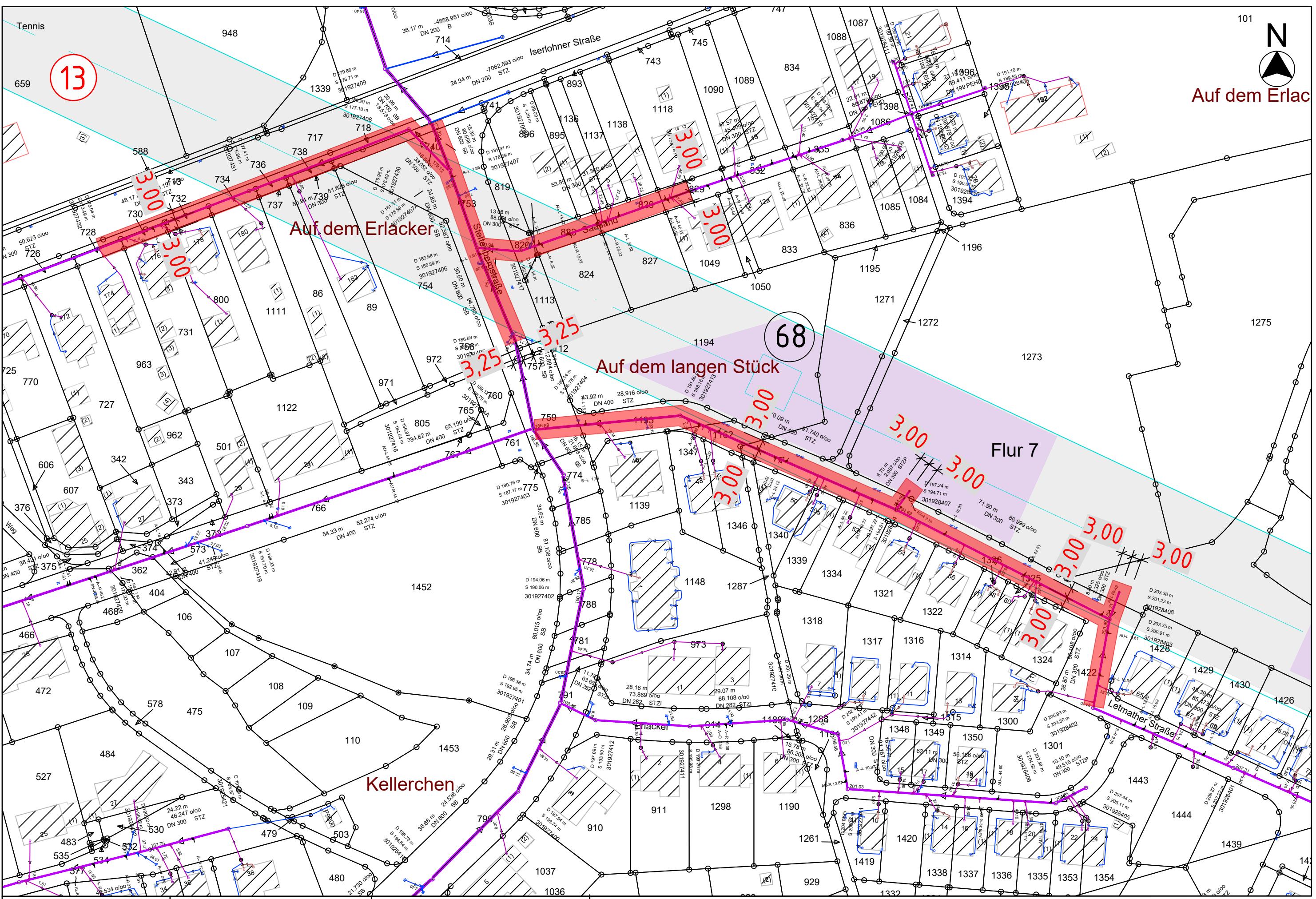








Auf dem Erlac



Merkblatt zum Schutz von öffentlichen Kanälen und zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen

Für den angefragten Bereich erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne mit den öffentlichen Kanälen und den zugehörigen Sonderbauwerken des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH). Für abweichende Lagen in der Örtlichkeit wird keine Gewähr übernommen. Hydraulische und bauliche Belange werden im Rahmen dieser Anfrage nicht geprüft. Die Angaben zu Privatkanälen, Stutzen und Hausanschlüssen bzw. Hausanschlusskanälen sind unvollständig und für deren Lage wird keine Gewähr übernommen. Die Hausanschlusskanäle, die in der Regel in den öffentlichen Gehwegen und Straßen liegen, befinden sich gem. der Entwässerungssatzung des WBH in Privateigentum.

Neben der öffentlichen Kanalisation des WBH befinden sich im Hagener Stadtgebiet noch Entwässerungsanlagen (z.B. von Straßen NRW, vom Ruhrverband) zu denen der WBH keine Auskünfte erteilen kann.

In den Bestandsplänen werden nur die eingemessenen Gewässer dargestellt. Für den überwiegenden Teil der Gewässer liegen dem WBH keine Einmessungen vor. Detaillierte Auskünfte zu den Gewässern erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen (Frau Stiller-Ludwig, Tel. 02331/207-2944).

Geplante Baukörper, gelagerte Materialien und Erdaushub dürfen die öffentliche Kanalisation statisch nicht belasten. Baukörper sind generell so zu gründen, dass der Lastabtragungswinkel unterhalb des Kanals verläuft. Bei der Errichtung von Bauwerken jeglicher Art ist für die Unterhaltung, die Sanierung oder den Neubau grundsätzlich ein Schutzstreifen für den Kanal einzuhalten. Für die Dauer des Bestehens des Kanals sind auf dem Belastungsstreifen bauliche Anlagen gemäß BauO NRW und Maßnahmen zur Erstellung von baulichen Anlagen (z.B. Baugruben) sowie Baumanpflanzungen nur mit besonderer Genehmigung des WBH zulässig.

Der Kanal befindet sich in der Regel in der Mitte des Schutzstreifens. Die Breiten für den Schutzstreifen der öffentlichen Kanäle sind in Abhängigkeit von Ihrer Nennweite der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nennweite des Kanals	300 bis 400	500 bis 600	700 bis 1000	1100 bis 1200	1300 bis 1700	1800 bis 2000	2100 bis 2500	2600 bis 2900	ab 3000
Schutzstreifenbreite in m	6,00	6,50	7,00	7,50	8,00	8,50	9,00	9,50	10,00

Für Trennsysteme, modifizierte Mischsysteme, etc. bei denen die Nennweite der Regenwasserkanäle 1100 mm nicht überschreiten muss ein Schutzstreifen von 7,50 m berücksichtigt werden. Dieser wird jeweils mit 3,75 m links und rechts der gemeinsamen Achse angesetzt. Bei größeren Nennweiten wenden Sie sich bitte direkt an den WBH, damit Sie die erforderlichen Schutzstreifenbreiten erhalten.

Die Abstände von Bauwerken zu den Außenkanten von Sonderbauwerken der Kanalisation sollten 5,00 m betragen.

Die aufgeführten Maße dürfen nur im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem WBH unterschritten werden. Wird für die Erstellung des Vorhabens in den Schutzstreifen eingegriffen,

ist zu Lasten des Vorhabensträgers vor und nach Beendigung der Bauarbeiten eine Beweissicherung mittels Kanalfernaugenuntersuchung durchzuführen.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die öffentliche Kanalisation durch Baumaßnahmen sollten diese rechtzeitig mit dem WBH abgestimmt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Entwässerungsplanung und Kanaldatenbank des WBH.

Für den Neubau von Rohrleitungen und Kabeln in **offener Bauweise** sowie bei Baugrundkundungen sollten grundsätzlich folgende Sicherheitsabstände zu den Entwässerungsanlagen eingehalten werden:

- bei Kreuzungen mit Verrohrungen sind mind. 0,40 m im Lichten einzuhalten;
- horizontaler Regelabstand bei Schacht- und Sonderbauwerken: 1,00 m im Lichten;
- bei Parallelverlegung horizontaler Mindestabstand 1,00 m im Lichten (zur Ermittlung des erforderlichen Abstandes kann für die Wandstärke des Kanals 1/10 der Nennweite des öffentlichen Kanals angesetzt werden).

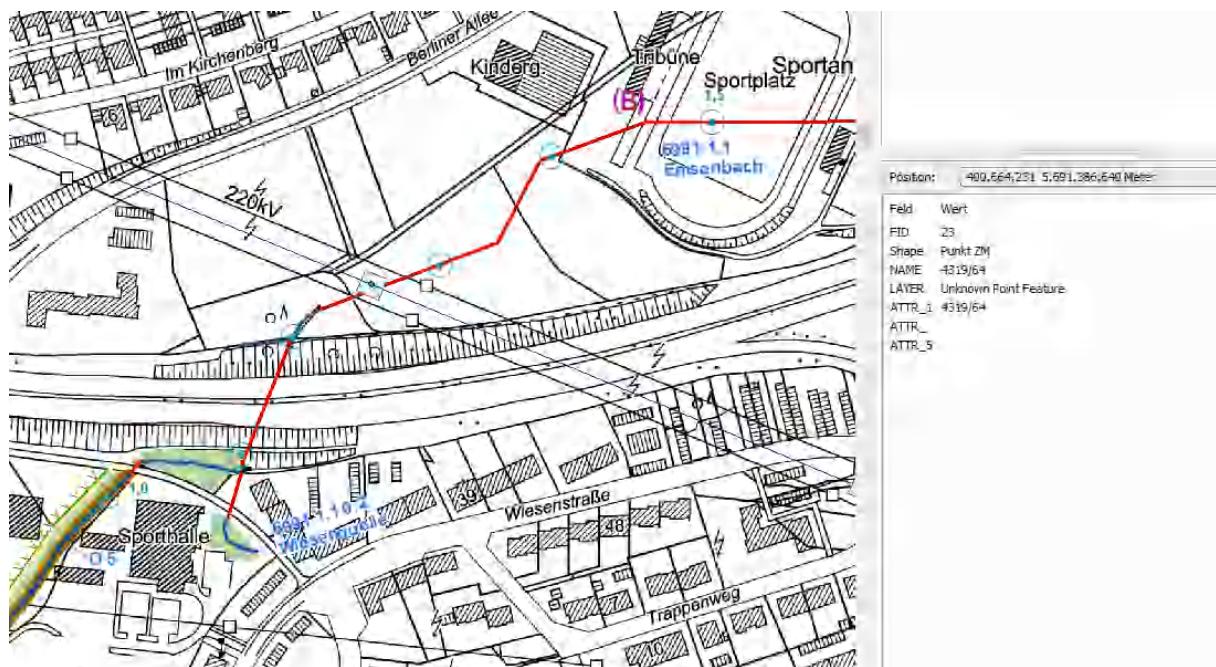
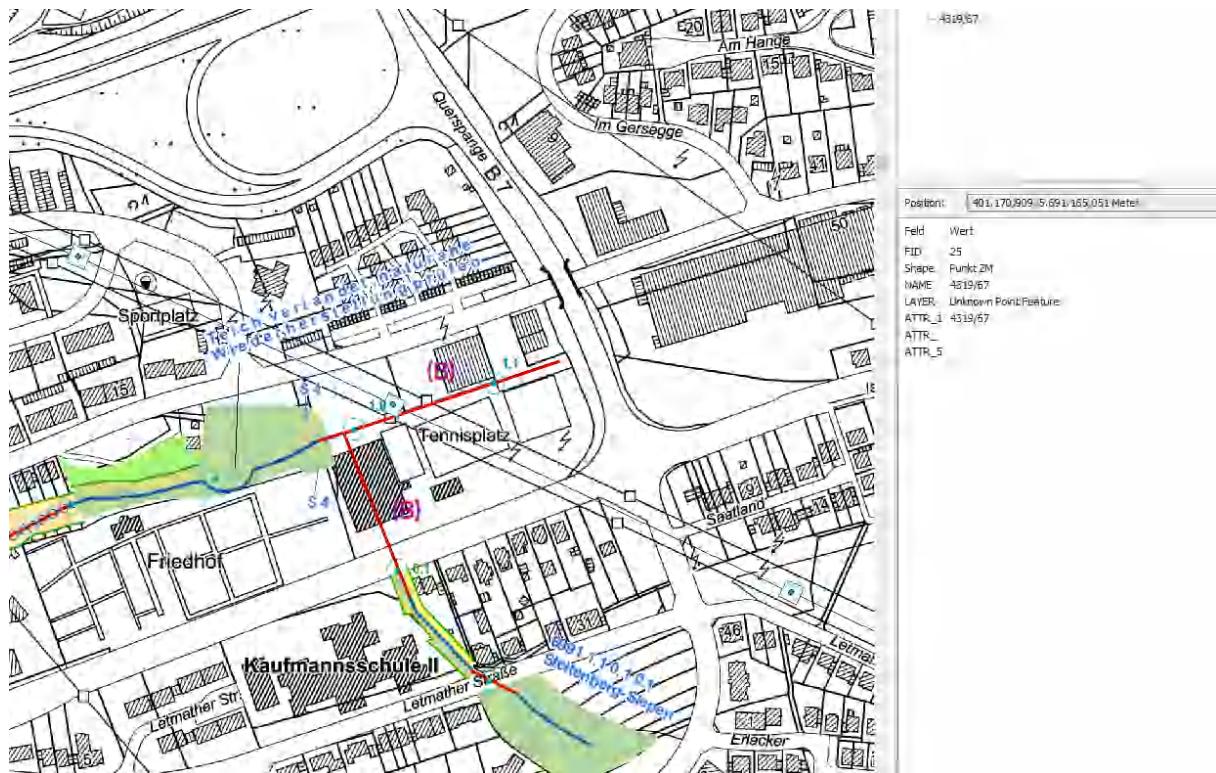
Für den Neubau von Rohrleitungen und Kabeln in **geschlossener Bauweise** sollten grundsätzlich folgende Sicherheitsabstände zu den Entwässerungsanlagen eingehalten werden:

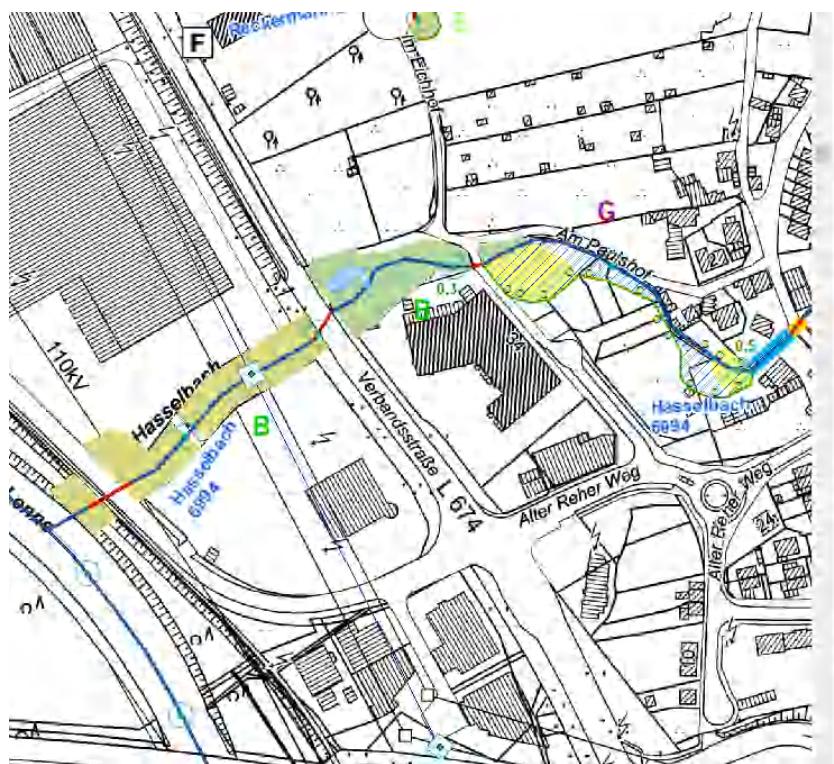
- bei Kreuzungen mit Verrohrungen sind 1,00 m im Lichten;
- horizontaler Regelabstand bei Schacht- und Sonderbauwerken: 1,00 m im Lichten;
- bei einer Parallelverlegung seitlich des Kanalrohres beträgt der Abstand zur Kanalaußewand 1,00 m im Lichten (zur Ermittlung des erforderlichen Abstandes kann für die Wandstärke des Kanals 1/10 der Nennweite des öffentlichen Kanals angesetzt werden);
- bei einer Parallelverlegung unterhalb des Kanalrohres beträgt der Abstand zum öffentlichen Kanal 1,00 m von der Kanalsohle (gemeint ist die Rohrinnensohle).

Bei örtlichen Besonderheiten kann ggfs. mit Zustimmung des WBH von den genannten Abständen abgewichen werden.

Diese Auskunft ersetzt keine Bauerlaubnis. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist mit dem WBH - Betrieb und Unterhaltung, Tel. 02331/3677-231 (Herr Spuddig) - eine Abstimmung / Ortsbesichtigung u.a. zwecks Festlegung der genauen Leitungstrassen durchzuführen. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Sollten noch Unklarheiten bestehen, können Sie sich gerne an den WBH (Frau Thiedemann, Tel. 02331/ 3677-282 oder Frau Mielke, Tel. 02331/ 3677-149) wenden.





Angewon GmbH
B-L
Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund

Bezirksregierung Köln, Abteilung 7
veröffentlicht durch die

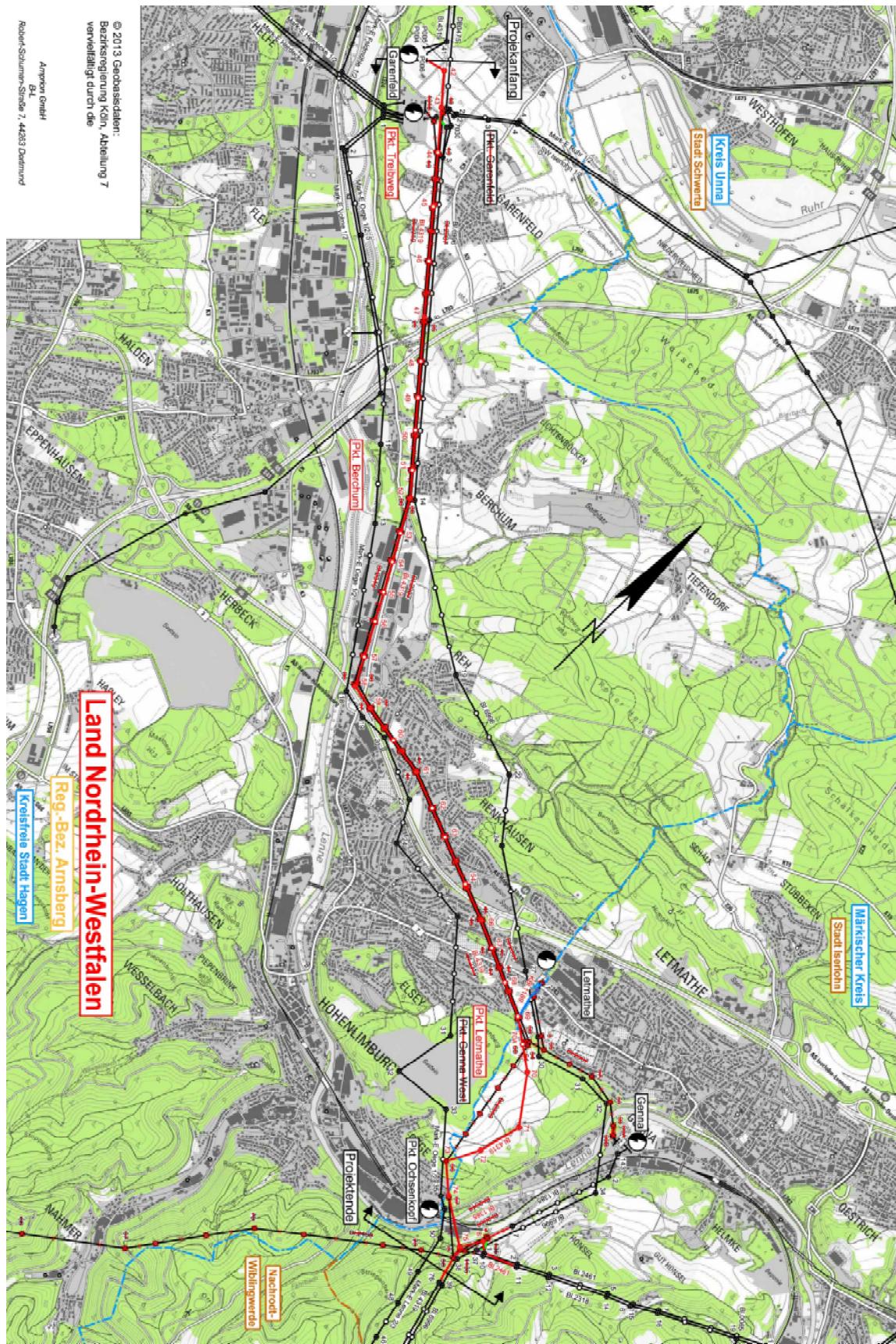


Abb. 3: Übersichtsplan des Genehmigungsabschnitts A2



Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Bezirksregierung Arnsberg
Herrn Blumentrath
Postfach
59817 Arnsberg

Stadtamt	Stadtentwicklung, -planung u. Bauordnung
Gebäude	Verwaltung
Anschrift	Rathausstraße 11
Auskunft erteilt	Herr Bleja Zi.-Nr. 403
Telefon	(02331) 207-3166
Telefax	(02331) 207-2461
E-Mail	martin.bleja@stadt-hagen.de
Vermittlung	(02331) 207-5000

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
32.II.5.7.1 Kr-Da vom 28. März 2011

Mein Zeichen, Datum
61/2, 27. Mai 2011

RAUMORDNUNGSVERFAHREN
der Firma Amprion, geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund
Kruckel und Dauersberg

Stellungnahme der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Blumentrath,

—

die Stadt Hagen nimmt zu oben genanntem Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung:

Die Trassenführung ist auf Hagener Stadtgebiet besonders konflikträchtig, da sowohl Siedlungs- als auch Naturräume von der Leitung betroffen sind.

Die vorhandene Leitungstrasse der Amprion quert in Hohenlimburg die dicht bewohnten Ortsteile Henkhausen und Elsey. Die Stadt Hagen hat schon während der Antragskonferenz im März 2010 darauf hingewiesen, diesen Aspekt bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Alternativtrasse (Variante Hagen-Reh) als nördliche Umgehung der Siedlungsbereiche Henkhausen und Elsey wurde von der Firma Amprion geprüft; favorisiert wird aber nach wie vor der Verbleib in der bisherigen Trasse.

Die besondere Konfliktsituation der Hagener Trassenführung im Bereich Hohenlimburg scheint aber unvollständig erfasst und nicht sachgerecht abgewogen worden zu sein. Während die geplante 380-kV-Leitung auf weiten Teilen der Strecke zwischen Dortmund und Dauersberg durch den Freiraum verläuft, durchschneidet die Trasse in Hagen-Hohenlimburg einen dicht bebauten Wohnsiedlungsbereich. Diese in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts gebaute Trasse in ihrer damaligen Führung heute noch als Vorzugstrasse zu bezeichnen und zu bewerten, erscheint angesichts der tatsächlichen Siedlungsentwicklung seit dieser Zeit als völlig unangemessen. Ohne diese historische Trassenführung würde nach Einschätzung der Stadt Hagen aus heutiger Sicht diese Trasse bei einer Neuplanung aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung als eindeutig raumun-

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Konten der Stadt kasse:
Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01) Kto.-Nr. 100 000
444
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 1912-
460

verträglich bewertet werden. Der Verbleib in der bisherigen Trassenführung wird in den Antragsunterlagen zu einem Belang von solcher Priorität erhoben, dass er anscheinend in allen Variantenuntersuchungen den Ausschlag zugunsten der bisherigen Trasse zu geben vermag. Damit wird jedoch der Anspruch dieses Raumordnungsverfahrens in Frage gestellt, da andere Belange in der Bewertung aus diesen grundsätzlichen Erwägungen immer hintenangestellt werden.

Die Stadt Hagen vermisst in den Verfahrensunterlagen eine Erfassung der betroffenen Einwohner sowohl in der Vorzugstrasse als auch in der Variante Hagen-Reh, um zu einer Bewertung des Konfliktpotenzials im Siedlungsraum zu gelangen. Die Verfahrensunterlagen sind an dieser Stelle unvollständig. Der Parameter „Leitungslänge im Siedlungsbereich“ ist aus unserer Sicht nicht aussagekräftig genug. Die Abwägung ist an dieser Stelle der Bedeutung des Sachverhaltes nicht angemessen und daher fehlerhaft. Aufgrund eigener Erhebungen ist feststellbar, dass in einem Einwirkungsbereich von jeweils 40 Metern (der Einwirkungsbereich wurde hier unter Zugrundelegung eines planerischen Vorsorgeaspekts entsprechend Abstandserlass in der Bauleitplanung definiert) in dem für die Variantendiskussion relevanten Abschnitt parallel zur sogenannten Vorzugstrasse 902 Bewohner in Wohngebäuden unmittelbar betroffen sind, während es bei der alternativen Trassenführung nördlich von Reh 120 Personen sind.

Durch eine weitere Verschiebung der Leitungsführung nach Norden im Bereich Schälker Landstraße/Hahnenbergs Garten könnte die Anzahl der betroffenen Einwohner noch weiter auf ca. 107 Personen minimiert werden. Im Vergleich beider Varianten im Hinblick auf die Betroffenheit der Wohnbevölkerung ergibt sich somit ein Faktor von etwa 1:7,5 bis 1:9 zugunsten der Variante Hohenlimburg-Reh.

Die Vorzugstrasse der Amprion quert in Hohenlimburg neben dichter Wohnbebauung auch eine Dauerkleingartenanlage und zwei Spielplätze sowie das Kirchenbergstadion und den neuen Kunstrasenplatz. In den vergangenen Jahren mussten auf Anraten der Mark-E auf einem der Spielplätze die Spielgeräte zusätzlich geerdet werden. Auch die Flutlichtmasten im Stadion wurden in ihrer Höhe begrenzt. Es stellt sich somit auch die Frage, ob bei einer erhöhten Spannung in der neuen 380-kV-Leitung in diesen Bereichen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig werden.

Die Stadt Hagen geht zwar davon aus, dass im weiteren Verfahren der Nachweis des Immissionschutzes für die Wohnbevölkerung entsprechend der 26. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz gelingen mag. Diesen Mindeststandard jedoch beim Neubau einer 380-kV-Leitung mit einer geschätzten Lebensdauer von 80 Jahren zum Planungsleitsatz zu erheben, hieße jedoch den Grundsatz der Planungsvorsorge durch Sicherung ausreichender Abstände zwischen störenden Nutzungen, wie er Maßstab in der Bauleitplanung ist, völlig außer Acht zu lassen.

[...]

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung in Hohenlimburg wurden von den Teilnehmern weitere Vorschläge eingebracht. Die Stadt Hagen regt daher an, zum Schutz der Hohenlimburger Wohnsiedlungsbereiche weitere Untervarianten der Variante Hagen-Reh eingehend zu prüfen. Dazu sollte im Bereich zwischen der Wannebachstraße im Westen und der Stadtgrenze zu Iserlohn im Osten eine deutlich nach Norden verschobene Trassenführung gesucht werden, die in etwa am nördlichen Rand des Untersuchungskorridors verlaufen könnte (siehe Karte: Untervariante 1).

Zusätzlich regen wir an, die Zusammenführung der Amprion- sowie der bestehenden 220kV/110kV-Leitungen der DB Energie GmbH/Enervie auf ein Gestänge als Variante mit Nachdruck zu prüfen. Im Zuge der fortschreitenden Integration der Stromleitungsnetze und der damit verbundenen Durchleitungsrechte, müsste eine solche Lösung erstens technisch machbar und zweitens auch aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der deutlich geringeren Inanspruchnahme von Flächen bevorzugt werden. Bei einer solchen Lösung könnten auch die ansonsten erforderlichen Masterhöhungen für die Leitungskreuzungen entfallen. Alternativ könnte ein Tausch der Leitungen innerhalb des Umspannwerkes Garenfeld geprüft werden, um das Kreuzen der Leitungen zu vermeiden.

Sollte dieser Vorschlag verworfen werden, so sind zum Schutz der Hohenlimburger Wohnsiedlungsbereiche zumindest folgende Änderungen (siehe Karte: Untervariante 2) der Variante Hagen-Reh mit Nachdruck zu prüfen: eine Verschiebung der Trassenführung nach Osten, so dass die Trasse auf Iserlohner Stadtgebiet nach Süden verschwenken und entlang der Stadtgrenze ausschließlich über gewerblich genutzte Bereiche führen würde, um dann wieder an den bisherigen Trassenverlauf anzuknüpfen. Die Verschiebung nach Osten auf den gewerblich genutzten Siedlungsbereich ist aus Sicht der Stadt Hagen insbesondere deshalb geboten, da ansonsten die Wohnsiedlungsbereiche zwischen der Berliner Allee im Norden und Iserlohner Straße/Saatland im Süden eine Mehrfachbelastung durch die bereits vorhandenen 220- und 110kV-Leitungen sowie die zusätzliche 380kV-Leitung erfahren würden.

Eine Verschiebung der Trassenführung nach Osten ist ebenfalls im Bereich des Stadtteils Oege erforderlich. Dort ist die vorhandene Bebauung derzeit bereits mit einer 110 kV-Leitung der Enervie und der 220 kV-Leitung der Amprion vorbelastet. Eine zusätzliche Belastung durch die geplante 380 kV-Leitung ist aus Sicht der Stadt Hagen auch dann nicht vertretbar, wenn die vorhandene 220 kV-Leitung der Amprion demontiert wird. Dies gilt insbesondere für den Kindergarten an der Piepenstockstraße der unmittelbar von zwei Hochspannungsleitungen tangiert wird.

[...]

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jürgen Schädel
(Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung)